IMT Nuremberg Archives

H – 2867

International Court of Justice

H2867 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 1893-PS 2640-PS 3220-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-323 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2867 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1893-PS 2640-PS 3220-PS No. USA-323 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H2867 – 0004

Organisationsbuch der NSDAP.

1943

Herausgeber:
Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

H2867 – 0005

zuständigen Blockleiter zur Begutachtung zuzuleiten. Der Blockleiter, der jeden Menschen in seinem Block kennt, hat diesen Aufnahmeschein abzuzeichnen und an die Ortsgruppe schnellstens weiterzuleiten. Dieser Weg gilt auch für die von der HJ. zur Aufnahme Vorgeschlagenen.

1a. Verfahren bei der Aufnahme neuer Mitglieder

(Auszug aus den Richtlinien des Reichsschatzmeisters der NSDAP.)

Kein Volksgenosse hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die NSDAP., auch dann nicht, wenn er die zur Aufnahme vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Aufnahme von Volksgenossen in die NSDAP. muß oberster Leitsatz aller mit der Aufnahme befaßten Dienststellen der Partei sein, daß der Führer in der Partei eine verschworene Gemeinschaft politischen Kämpfertums gestaltet wissen will.

In die NSDAP. sollen nach dem Ausspruch des Führers nur die besten Nationalsozialisten als Mitglieder aufgenommen werden. Die Hoheitsträger haben daher nur solche Volksgenossen, die bereit und willens sind, für den Führer und seine Bewegung zu arbeiten und zu kämpfen, in Vorschlag zu bringen. Es wird erwartet, daß sich die Hoheitsträger bei der Aufnahme neuer Mitglieder stets ihrer großen Verpflichtung gegenüber dem Führer und der Partei voll und ganz bewußt sind. Sie tragen bei der Auswahl der neuen Parteigenossen nicht nur die Verantwortung für eine reibungslose und gedeihliche Arbeit in der nächsten Zeit, sondern auch für die weitere Zukunft. Die Aufnahme von Volksgenossen in die Partei ist nicht nur von entscheidender Bedeutung für den örtlichen Bereich der einzelnen Hoheitsträger, sondern für die gesamte Partei im Reich und damit für die künftige Gestaltung des politischen Schicksals des deutschen Volkes.

Die Neuaufnahmen bringen somit den Hoheitsträgern eine schwere Aufgabe. Die Eingliederung von Volksgenossen in die Kampfgemeinschaft der Parteigenossen wird für die nächsten Jahre die Entwicklung und die Wirkung der politischen Arbeit in den Blocks, Zellen, Ortsgruppen, Kreisen und Gauen der NSDAP. maßgeblich bestimmen. **Die Auswahl jedes neuen Parteigenossen ist deshalb eine wichtige Entscheidung, die der Hoheitsträger niemand übertragen kann und darf.** Sie muß gewissenhaft und nach eingehender Prüfung getroffen werden. Nicht allein derjenige, der zu uns kommen will, soll aufgenommen werden, sondern der Hoheitsträger muß prüfen, wo politische Begabungen sind, wo die politische Wertigkeit und die Leistungen einzelner Persönlichkeiten sich über die Allgemeinheit hinausheben, mit einem Wort, wo Menschen sind, die als Träger eines ganz bestimmten Wertes für uns wichtig sind.

Die Berufung eines Volksgenossen in die Partei bedeutet für diesen eine besondere Ehre und Auszeichnung, weil er damit in die engere Gefolgschaft des Führers eingereiht wird.

Die Neuaufnahme von Volksgenossen darf aber keinesfalls dazu führen, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit aufgehoben oder auch nur angetastet wird. Der Grundsatz der Freiwilligkeit, der eines der wertvollsten und wesentlichsten Merkmale der Bewegung darstellt, muß vielmehr voll aufrecht erhalten werden. So verständlich es ist, daß die Hoheitsträger möglichst viele der ihrer Meinung nach brauchbaren Volksgenossen aufnehmen wollen, so darf doch unter keinen Umständen ein Zwang oder Druck, der Partei beizutreten, in irgendeiner Form ausgeübt werden, auch nicht durch Androhung eines Nachteiles für denjenigen Volksgenossen, der nicht in die Partei aufgenommen werden will.

Persönliche Einsatzfähigkeit und Verantwortungsfreudigkeit und vorbildliche Haltung in politischer und weltanschaulicher Beziehung sind die Merkmale, an denen die Würdigkeit des Einzelbewerbers geprüft werden soll. Bei der Entscheidung über die Aufnahme dürfen nur sachliche und niemals persönliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

Die mit dem Aufnahmeverfahren befaßten Dienststellen der Partei sind verpflichtet, gewissenhaft alles zu tun, um sich völlige Klarheit über die aufzunehmenden Volksgenossen zu verschaffen. Vermag ein Hoheitsträger über einen Volksgenossen eine ausreichende Beurteilung deswegen nicht abzugeben, weil sich der Volksgenosse erst kurze Zeit in dem örtlichen Bereich des Hoheitsträgers aufhält, so ist er verpflichtet, bei dem für den Volksgenossen früher zuständigen Hoheitsträger Rückfrage zu halten.

Die Bestimmungen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme von Volksgenossen geben, machen es den mit der Aufnahme befaßten Dienststellen der Partei zur Pflicht, in jedem einzelnen Fall das Aufnahmegesuch jedes Volksgenossen darauf zu prüfen, ob er nach seiner politischen Zuverlässigkeit, nach seiner charakterlichen Haltung und nach seiner weltanschaulichen Gesinnung geeignet ist, in die politische Gemeinschaft der Partei berufen zu werden.

Aufnahmeanträge dürfen nur dann weitergeleitet werden, wenn der zuständige Hoheitsträger sich ein einwandfreies, klares und genaues Urteil über die charakterlichen Eigenschaften des aufzunehmenden Volksgenossen gebildet hat.

Die wirtschaftliche Lage und Berufsstellung des einzelnen dürfen bei der Entscheidung über das Aufnahmegesuch in keiner Weise eine Rolle spielen. Die Aufnahme muß vielmehr all denen offenstehen, die die Aufnahmebedingungen erfüllen und nach ihrem Verhalten in den letzten Jahren erhoffen lassen, daß sie wertvolle, zur Mitarbeit bereite Parteigenossen werden.

An Lebensalter jüngere Volksgenossen sind bei der Aufnahme grundsätzlich zu bevorzugen. Es können im allgemeinen nur solche Volksgenossen aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Bei männlichen Volksgenossen unter 25 Jahren ist außerdem regelmäßig der Nachweis der Ableistung der Wehrpflicht Voraussetzung für

die Aufnahme. Volksgenossen, die für den Dienst in der Wehrmacht untauglich sind, können in die Partei nur dann aufgenommen werden, wenn sie fähig und geeignet sind, die Uniform der Partei zu tragen, d. h. nicht mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind. Die mit dem Aufnahmeverfahren befaßten Dienststellen sind verpflichtet, das Vorhandensein der hier geforderten Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls der Reichsleitung zu bestätigen.

Die Anordnungen betreffend die Überführung von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel in die NSDAP. werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Zur Aufnahme können nur solche Volksgenossen gelangen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Bei der Auswahl der aufzunehmenden Volksgenossen ist peinlich darauf zu achten, daß das Hineintragen kirchenpolitischer Gegensätze in die Partei unter allen Umständen verhindert werden muß. Geistliche sowie sonstige Volksgenossen, die konfessionell stark gebunden sind, können nicht in die Partei aufgenommen werden. Hierzu gehören auch die Professoren (Dozenten) an den theologischen Fakultäten, an den philosophisch-theologischen Hochschulen und an ähnlichen Ausbildungsstätten für Geistliche sowie Theologiestudenten.

Von der Aufnahme in die NSDAP. sind ferner ausgeschlossen alle ehemaligen Angehörigen der aufgelösten Theosophischen Gesellschaft und Angehörige oder ehemalige Angehörige der Anthroposophischen Gesellschaft.

Ferner können nicht aufgenommen werden ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion.

Bei der Prüfung der aufzunehmenden Volksgenossen sind die Angaben in den Fragebogen zu verwerten. Die Fragestellung ist von der Reichsleitung auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt worden. Es muß aber von jedem Volksgenossen, der Aufnahme in die Partei finden will, verlangt werden, daß er den Fragebogen genau, vollständig, gewissenhaft und gut leserlich ausfüllt. Alle Dienststellen der Partei sind verpflichtet, Fragebogen, die diese Forderungen nicht erfüllen, zurückzuweisen. Die Reichsleitung wird ihrerseits Aufnahmeanträge mit Fragebogen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückgehen lassen. Der Inhalt der Fragebogen soll lediglich den Hoheitsträger auf einige wesentliche Gesichtspunkte hinweisen, der eine Ablehnung im Einzelfall begründen kann. Diese Fragen erheben infolgedessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit der für die Ablehnung als maßgeblich in Frage kommenden Gesichtspunkte. Die beim Ablehnungsverfahren beteiligten Parteigenossen haben vielmehr in jedem Fall gewissenhaft sich ein Bild von der gesamten Persönlichkeit des Aufnahmesuchenden zu machen und auf Grund dieser Prüfung zu entscheiden, ob der betreffende Volksgenosse wirklich zu den besten Nationalsozialisten gehört, die nach dem Willen des Führers Parteigenossen

werden sollen. Die richtige Ausfüllung der Fragebogen wird den Dienststellen der Parteigerichtsbarkeit und der Parteiverwaltung späterhin viel Arbeit ersparen oder erleichtern.

Die Aufnahme muß vor allen Dingen dann abgelehnt werden, wenn

a) der Ehegatte des Antragstellers nicht frei von jüdischem oder farbigem Rasseeinschlag ist;

b) eine solche Ehe infolge Scheidung oder Tod des Ehegatten zwar nicht mehr besteht, aus dieser Ehe jedoch Kinder (Mischlinge) vorhanden sind;

c) der Antragsteller einer Freimaurerloge oder einer logenähnlichen Vereinigung (Odd Fellows und Druidenorden) oder einem Geheimbund angehört hat;

d) der Antragsteller wegen ehrenrühriger Handlungen vorbestraft ist — unbillige Härten sind jedoch bei Vorliegen von Verdiensten zu vermeiden;

e) der Antragsteller nicht ehrenvoll aus der Wehrmacht ausgeschieden ist;

f) der Antragsteller erbkrank im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ist. Wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Antragsteller nicht erbgesund ist, so sind die mit der Aufnahme befaßten Dienststellen verpflichtet, sich über diese Frage durch Beschaffung eines amtsärztlichen Zeugnisses oder durch Bestätigungen der zuständigen Behörden zu vergewissern.

Volksgenossen, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Wiederaufnahme vom zuständigen Gauleiter persönlich befürwortet wird. Regelmäßig sind solche Volksgenossen nur dann zur Wiederaufnahme vorzuschlagen, wenn sie nachweislich infolge wirtschaftlicher Notlage aus der Partei ausgetreten sind, sich aber gleichwohl als Nationalsozialisten bewährt haben.

Volksgenossen, die auf Grund einer parteigerichtlichen Entscheidung aus der Partei ausgeschieden sind, ferner Volksgenossen, die in Unehren aus einer Gliederung der Partei oder aus einem der NSDAP. angeschlossenen Verband ausgeschieden sind, können nur auf ausdrückliche Befürwortung des zuständigen Hoheitsträgers wieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines Volksgenossen in die Partei ist erst mit der Aushändigung der von der Reichsleitung ausgestellten Mitgliedskarte rechtswirksam erfolgt.

Die Ortsgruppenleiter der NSDAP. sind in erster Linie für die Aufnahme von Volksgenossen verantwortlich. Sie haben die Aufnahme-

H2867 – 0006

3178/4

H2867 – 0007

anträge, befürwortete und abgelehnte, ihrem übergeordneten Kreisleiter vorzulegen. Bei den befürworteten Anträgen bestätigt der Ortsgruppenleiter durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantragschein die Befürwortung des Antrages und übernimmt damit die Bürgschaft dafür, daß er die Eignung des Antragstellers für die Bewegung geprüft hat.

Die letzte Entscheidung bezüglich der Aufnahme eines Volksgenossen trifft im Auftrag des Führers der Gauleiter der NSDAP.

Der Führer hat bestimmt, daß für die Zukunft zwischen der Zahl der Parteigenossen und der Zahl der gesamten Volksgenossen im Großdeutschen Reich ein angemessenes Verhältnis hergestellt werde. Das anzustrebende ideale Verhältnis zwischen der Zahl der Parteigenossen und der Zahl der gesamten Volksgenossen soll 10 v. H. betragen. Die für die Zukunft vorgesehene Verhältniszahl gilt grundsätzlich für den Gau.

Die Verteilung der Zahl der den einzelnen Gauen demnach zustehenden Neuaufnahmen nimmt der zuständige Gauleiter, die Verteilung innerhalb der Kreise auf die einzelnen Ortsgruppen entsprechend der Kreisleiter vor. Wird in den Ortsgruppen das zugestandene Kontingent nicht erreicht, so kann der Kreisleiter anderen Ortsgruppen den Rest zuteilen. Dasselbe Recht steht entsprechend dem Gauleiter zu, wenn einzelne Kreise die ihnen bewilligte Zahl von Neuaufnahmen nicht erreichen.

Sorgfältige, aber dabei schnelle Behandlung aller Aufnahmeanträge gemäß den einschlägigen Anordnungen ist unbedingtes Erfordernis.

Bei der Aufnahme von Volksgenossen müssen alle Vorurteile ausgeschaltet werden. Niemand darf allein wegen seines Standes oder wegen seiner Stellung abgelehnt werden. Führenden Männern des Staates und der Wirtschaft muß der Weg zur Mitarbeit in der Partei ebenso offenstehen wie dem Handarbeiter, dem Bauern und der deutschen Frau.

2. Verpflichtung

Mit dem Aushändigen der **Mitgliedskarte** wird das Mitglied feierlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung haben sich alle neuen Parteigenossen, ganz gleich ob sie in der SA. oder SS usw. stehen, zu unterziehen.

Die Verpflichtung nimmt der Ortsgruppenleiter der NSDAP. in der Mitgliederversammlung vor. Er erklärt in einer kurzen Ansprache die Pflichten des Parteigenossen und weist auf die Bedeutung des Treugelöbnisses hin. Dann spricht er selbst den Wortlaut des Treugelöbnisses satzweise vor. Die zu Verpflichtenden sprechen angesichts der Hoheitsfahne das Gelöbnis satzweise nach, wobei sie den rechten Arm zum Deutschen Gruß erheben. Das Treugelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche, ihm und den Führern, die er mir bestimmt, jederzeit Achtung und Gehorsam entgegenzubringen."

Die Überreichung des Mitgliedsbuches in der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenleiter geschieht in feierlicher Form und mit den Worten:

„Im Namen des Führers überreiche ich Ihnen Ihr Mitgliedsbuch. Halten Sie der Partei die Treue wie bisher!"

3. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Einzelausschluß und gegebenenfalls durch Ausschluß ganzer Blocks, Zellen oder Ortsgruppen. Freiwillige Austritte, die fast immer aus persönlicher Verärgerung oder vermeintlicher Zurücksetzung erfolgen, beweisen, daß der Betreffende kein Nationalsozialist ist. Durch einen solchen Verlust wird die Partei nicht ärmer, sondern sie kann nur gewinnen. Der wahre Nationalsozialist tritt niemals freiwillig aus, weil für ihn der Nationalsozialismus Lebenszweck und Lebensinhalt ist. Erfolgt der Austritt, um dem Ausschluß zuvorzukommen, so ist das ordentliche Parteigerichtsverfahren trotzdem durchzuführen.

Bei Anträgen auf Ausschluß müssen äußerste Sorgfalt und höchstes Verantwortungsgefühl walten. Der Ausschluß ist die höchste Strafe, die die Partei kennt. So selbstverständlich es ist, daß ausgeschiedene Angehörige außer ihrer Mitgliedschaft auch ihre etwaige Führerstellung oder Arbeitsstätte in der Partei und all ihren Organisationen und auch alle im Auftrage der Partei übernommenen Ehrenämter im Staat und in den Gemeinden bei ihrem Ausscheiden automatisch verlieren, so wenig ist es im allgemeinen angebracht, daß aus der Bewegung Ausgeschiedene auch aus ihrer privaten Arbeitsstelle hinausgeworfen werden.

Mitglieder **werden** ausgeschlossen:

a) die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,
b) die den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln und
c) die durch ihr sittenwidriges Verhalten in der Partei und in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen.

Mitglieder **können** ausgeschlossen werden:

a) die innerhalb der Ortsgruppe, des Kreises oder des Gaues wiederholt Anlaß zu Streit und Zank gegeben haben,
b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben sind und
c) wegen Interesselosigkeit.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle des Ausschlusses auf Verwarnung erkannt werden und gegebenenfalls auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer bis zu drei Jahren.

A 39061

Zur Verfügung des Ausschlusses sind berechtigt auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Parteigerichts

a) der Ortsgruppenleiter,
b) der Kreisleiter,
c) der Gauleiter,
d) der Führer.

Den Ausschluß in erster Instanz vollstreckt jeweils der Hoheitsträger, zu dessen Dienstbereich das antragstellende Parteigericht gehört.

Die Parteigerichte haben nur das Recht, einen Ausschluß zu **beantragen.** Diesen Antrag haben sie jeweils dem Beschuldigten und dem zuständigen Hoheitsträger zuzustellen. Beiden steht das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ein Hoheitsträger darf den Antrag des Parteigerichts auf Ausschluß nur dann vollstrecken, wenn das Parteigericht mitteilt, daß der Beschuldigte von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht hat. In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Parteigerichts erfolgen. Hiergegen ist Einspruch innerhalb von acht Tagen zulässig. Dieser Einspruch hat aber **keine** aufschiebende Kraft. In jedem Fall ist bei Einspruch ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen. Wenn dieses den Ausschluß gutheißt, ist dem Beschuldigten durch den Hoheitsträger mitzuteilen, daß der Ausschluß nunmehr endgültig ist. Letzte Instanz in allen Ausschlußsachen ist der Führer. Er ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Obersten Parteigericht den Ausschluß ganzer Ortsgruppen zu verfügen. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle der NSDAP. als Gesamtorganisation zu.

4. Wiederaufnahme

Bei den nach dem 1. Januar 1932 ausgeschiedenen Parteimitgliedern, sowohl bei ausgetretenen wie ausgeschlossenen, kommt eine Wiederaufnahme in die NSDAP. im allgemeinen nicht in Frage. Die Wiederaufnahme eines ehemaligen Parteigenossen, der aus der NSDAP. auf Grund parteigerichtlicher Entscheidung entfernt wurde, ist nur durch einen persönlichen Gnadenerweis des Führers möglich. Derartige Gnadengesuche sind gemäß Anordnung des Führers 4/35 vom 6. Juli 1935 (Verordnungsblatt der RL., Folge 100) über das Oberste Parteigericht dem Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP. zuzuleiten, der sie dem Führer zur Entscheidung vorlegt.

5. Überweisung

Jeder Parteigenosse muß wissen, daß die Mitglieder der NSDAP. verpflichtet sind, alle, auch zeitlich beschränkten Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden. (Vgl. 2. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von

A 090611

Partei und Staat vom 29. April 1935 — Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Folge 96, S. 274 — RGBl. Teil I, S. 586.)

Siehe „Dienstanweisung des Reichsschatzmeisters“ und Abschnitt 6 dieses Buches, Seite 497.

6. Pflichten des Parteigenossen

Die Gebote des Nationalsozialisten:

Der Führer hat immer recht!

Verletze nie die Disziplin!

Vergeude nie deine Zeit in Schwätzereien, in selbstgefälliger Kritik, sondern fasse an und schaffe!

Sei stolz, aber nicht dünkelhaft!

Das Programm sei dir Dogma; es fordert von dir äußerste Hingabe an die Bewegung!

Du bist Repräsentant der Partei, danach richte dein Betragen und Auftreten!

Treue und Selbstlosigkeit sei dir höchstes Gebot!

Übe treue Kameradschaft, dann bist du ein wahrer Sozialist!

Behandle deine Volksgenossen so, wie du behandelt zu werden wünschest!

Im Kampfe sei zäh und verschwiegen!

Mut ist nicht Rüpelhaftigkeit!

Recht ist, was der Bewegung und damit Deutschland, d. h. deinem Volke nützt!

Handelst du nach diesen Geboten, dann bist du ein wahrer Kämpfer deines Führers.

7. Richtlinien für die Ortsgruppenmitglieder

Den Mitgliedern sind folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sich jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin fest einzuprägen haben.

Erleichtere die Arbeit der Politischen Leiter durch pünktliche Erfüllung deiner Pflichten.

Beteilige dich als Parteigenossin an der Arbeit der NS.-Frauenschaft. Dort wirst du Aufgaben finden.

Kaufe nicht bei Juden!

Schone die Gesundheit der Redner und Parteigenossen und stelle in Versammlungen unaufgefordert das Rauchen ein.

Mache dich nicht zum Sprachrohr politischer Gegner durch Verbreitung unwahrer Gerüchte.

Nationalsozialist sein, heißt Vorbild sein!

A 093612

H2867 – 0008

H2867 – 0009

Der Politische Leiter

Grundlage der Organisation der Partei ist der Führergedanke. Die Allgemeinheit kann sich nicht selbst regieren, weder mittel- noch unmittelbar. Führer soll sein, wer am besten dazu geeignet ist. Der wird auch vom Vertrauen des Volkes getragen. Alle Politischen Leiter gelten als vom Führer ernannt und sind ihm verantwortlich, sie genießen nach unten **volle Autorität**. Bei der Auswahl der Politischen Leiter kommt es darauf an, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen. Die Ämter der Partei sind derartig verschieden, daß es großer Menschenkenntnis und langjähriger Erfahrung bedarf, um die Führerauslese richtig zu treffen. Alter, gesellschaftliche Stellung sind nebensächlich, **Charakter und Eignung entscheiden allein.** Grundsätzlich ist dabei zu beachten: **Nur wer durch die Schule der Kleinarbeit in unserer Partei gegangen ist, darf bei entsprechender Eignung Anspruch auf höhere Führerämter erheben.** Wir können nur Führer brauchen, die von der Pike auf gedient haben. **Jeder Politische Leiter, der von diesem Grundsatz abweicht, soll entfernt werden** oder zur Ausbildung an die unteren Arbeitsgebiete (als Blockleiter, Zellenleiter) zurückverwiesen werden.

Jeder Politische Leiter sei sich als politischer Führer vom ersten bis zum letzten bewußt, daß Führertum nicht nur mehr Rechte gibt, sondern in erster Linie höhere Pflichten auferlegt.

Die erste Pflicht des Politischen Leiters ist, ein Vorbild im persönlichen Auftreten, in der Dienstauffassung und im außerdienstlichen Leben zu sein. Er ist sich dessen bewußt, daß ein schlechtes Beispiel des Politischen Leiters mehr schadet, als hundert Ermahnungen gutmachen können. Der Block, die Zelle, die Ortsgruppe, der Kreis und der Gau sind immer das Spiegelbild ihres Hoheitsträgers. Wer in seinem Heimatort oder Wohnbereich nichts leistet, wird auch anderswo versagen.

Die zweite Pflicht ist **unbedingte Gerechtigkeit.** Jede Vetternwirtschaft hat zu unterbleiben. Wer tüchtige Parteigenossen nicht aufkommen läßt, weil er Angst hat, sie könnten ihn ausstechen, ist ein erbärmlicher Wicht und ein Schädling der Partei. Der Hoheitsträger muß nicht alles allein machen wollen. Er muß der Richtunggebende, der Überwachende, der Schlichtende, mit einem Wort: die Seele des Ganzen sein. Aus Sorgen um seine Gruppe, in vielen Fällen sein Werk, muß der Politische Leiter jeden Funken Zündstoff, der sich zeigt, augenblicklich auslöschen. Er muß vorausschauen und nicht nachhinken. Aus all diesen Gründen darf er sich nicht mit Kleinarbeit überlasten.

Jede Führerstellung erfordert ein erhebliches Maß an Wissen und Können. Deshalb muß sich jeder Politische Leiter dauernd weiterbilden, und die Partei sieht es als ihre vornehmste Aufgabe an, eine dauernde Schulung aller Politischen Leiter zu ermöglichen. Nicht das Patent macht den Führer, sondern die Tatsache, daß die Gefolgschaft in jeder Beziehung zu ihm aufschauen kann. Nicht jeder Politische Leiter ist ein guter Redner, aber er muß ein Prediger, ein Propagandist der Idee sein.

A 090614

Jeder Politische Leiter muß **Charakterstärke besitzen.** Tu deine Pflicht an dem Platz, wohin dich dein Führer stellt. Bist du Frontsoldat, kannst du nicht Generalstäbler sein und umgekehrt.

Kümmere dich um deine Aufgabe und nimm nicht mehr Ämter an, als du erfüllen kannst; aber diese Ämter erfülle ganz. Wenn der Politische Leiter seine ihm übertragenen Aufgaben richtig und gründlich erfüllen will, darf er seine Kraft nicht zersplittern. Darum ist die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, insbesondere aber die Betätigung in diesen, nicht erwünscht.

Jedes öffentliche Auftreten der Partei und ebenso jede interne Veranstaltung, wie Sprechabend, Schulungsabend, Mitgliederversammlung usw., müssen aufs sorgfältigste vorbereitet werden. Gibst du Anordnungen, so gib sie klar, kurz und genau. Sage nie: „Ich meine, man müßte, es ist zu empfehlen." Deine Meinung ist gleichgültig, dagegen verlangt jeder zu wissen, was du willst. Dann kannst du auch jeden zur Verantwortung ziehen, dann gibt es keinen Zweifel.

Denke daran: **Wer nicht gehorchen kann, wird niemals geeignet sein, Befehle zu erteilen.** Stelle nie **dein** persönliches Ansehen voran. Es gibt nur **ein** Ansehen, **das der Bewegung.** Pflege sorgfältig ein kameradschaftliches Verhältnis zu allen anderen Stellen der Partei.

Der Typ des Politischen Leiters

Aus alledem ergibt sich der Typ des Politischen Leiters. Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer der politische Beauftragte des Führers. Er muß klar sehen und denken. Er muß in Krisenzeiten des Volkes der feste Pol sein und unbedingt gehorchen. Mit dem Politischen Leiter bauen wir die politische Führung im Staate auf.

Der Politische Leiter muß Prediger und Soldat zugleich sein.

Nie darf er Bürokrat werden, immer muß er im Volk und für das Volk tätig sein. Er muß Vorbild sein.

Vernunft ist das Produkt aus Instinkt und Verstand. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Politische Leiter sachlich alles kennt (dafür hat er seine Sachbearbeiter), aber sein Urteil muß überlegen sein. Der Typ des Politischen Leiters ist nicht charakterisiert durch das Amt, das er ausübt: Es gibt keinen Politischen Leiter der NSBO. usw., sondern es gibt nur

den Politischen Leiter der NSDAP.

A 090615

Politische-Leiter-Anwärter

In den Ortsgruppen und Kreisen der NSDAP. können Parteigenossen und soweit notwendig auch Volksgenossen, soweit diese die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die NSDAP. erfüllen und sich als Politische Leiter eignen, als Politische-Leiter-Anwärter eingesetzt werden.

Über die Berechtigung zum Tragen der Uniform eines Politischen-Leiter-Anwärters mit den entsprechenden Spiegeln siehe weiteres Organisationsbuch, Seite 26 h). „Dienstanzug für Politische-Leiter-Anwärter".

Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt:

Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse
sauber in seiner Haltung innerlich und äußerlich ist,
sich Höhergestellten gegenüber nicht unterwürfig benimmt,
nach unten hin sich nicht aufspielt,
jederzeit den Mut zur unbedingten Wahrheit hat,
zu sehr auf dem Posten ist, um je irregeführt werden zu können.

Insbesondere sollen sich führende Parteigenossen der Bewegung weiterhin dadurch auszeichnen, daß sie sich bemühen,

in gesunder Weise zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden,
Selbstbeherrschung zu üben,
ihre Pläne mit Überlegung vorzubereiten,
Arbeiten gründlich zu erledigen.
immer ihr gegebenes Wort zu halten,
nie etwas zu versprechen, was sie nicht halten können,
einfach zu sein,
durch ihr Benehmen die Liebe und Achtung der anderen zu gewinnen.

Vereidigung des Politischen Leiters

Alljährlich findet die Vereidigung der Politischen Leiter statt.
Die Vereidigungsformel lautet:

„Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue. Ich schwöre ihm und den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam."

Der Politische Leiter fühlt sich unlöslich mit dem Gedankengut und der Organisation der NSDAP. verbunden. Der Eid erlischt nur durch Tod des Vereidigten oder bei Ausstoßung aus der nationalsozialistischen Gemeinschaft.

A 090516

H2867 – 0010

Ehrenschutz der Politischen Leiter

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei schützt die leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei gegen heimtückische Angriffe. (Siehe Abschnitt 6.)

Dieses Gesetz schützt in erster Linie leitende Parteigenossen vom Gauleiter an aufwärts.

Sollte jedoch eine Tatsachenbehauptung vorliegen, die geeignet ist, die Partei und ihre Einrichtungen herabzusetzen (z. B. die Behauptung, ein Kreisleiter habe Geld unterschlagen und es würde nichts dagegen unternommen, d. h. also mit anderen Worten, üble Zustände würden geduldet), kann Strafverfolgung auf Grund des § 1 des Gesetzes angeordnet werden.

Sofern Angriffe vorliegen, die die Partei und ihre Träger diffamieren, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt der Partei beim zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Vorgesetztenverhältnis

Das Rangverhältnis braucht nicht immer gleichzeitig ein Vorgesetztenverhältnis zu sein. Der Hoheitsträger z. B. ist Vorgesetzter gegenüber allen Politischen Leitern seines Hoheitsgebietes. Er hat diesen gegenüber in jeder Beziehung eine unbedingte Anordnungsgewalt. Er ist aber nicht Vorgesetzter gegenüber Politischen Leitern eines anderen Hoheitsgebietes.

Entsprechendes gilt sinngemäß für den Amtsbereich eines Amtsleiters.

Das Einhalten des Dienstweges ist auch beim Unterstellungsverhältnis zu beachten.

In dringenden Ausnahmefällen können nachgeordnete Politische Leiter von einem Hoheitsträger oder Amtsleiter (vom Ortsgruppenleiter bzw. Kreisamtsleiter aufwärts, einschließlich Hauptstellenleiter der Reichsleitung) vorübergehend zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Erfordert es das Auftreten bzw. die Haltung eines Politischen Leiters in der Öffentlichkeit, so ist jeder nach dem allgemeinen Rangverhältnis übergeordnete Politische Leiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die nötigen Feststellungen zu treffen.

Ehrenbezeigung stehender und marschierender Einheiten der Politischen Leiter

Bei stehenden und marschierenden Einheiten der Politischen Leiter grüßt ausschließlich nur der die Formation führende Politische Leiter mit dem Deutschen Gruß.

A 090517

PHOTOSTAT
3118/4
H2867 – 0011

tretungsweise durch einen bereits diensttuenden Politischen Leiter zu versehen.

Der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Parteigenosse zeichnet: m. d. W. d. G. b.

Der Antrag zur endgültigen Ernennung und damit zur Dienstrangverleihung soll spätestens drei Monate nach der Berufung gestellt bzw. unter Beifügung einer schriftlichen Mitteilung begründet werden, aus welchen Gründen eine endgültige Ernennung nicht beantragt werden kann.

Ernennungen von Politischen Leitern

1. Der Führer vollzieht die Ernennungen folgender Politischer Leiter:
   a) Reichsleiter und alle Politischen Leiter einschließlich Frauenschaftsleiterinnen in der Reichsleitung,
   b) Gauleiter bis einschl. Leiter eines Amtes der Gauleitung sowie die Gaufrauenschaftsleiterinnen,
   c) Kreisleiter.

   Ihre Ernennung wird im Verordnungsblatt bekanntgegeben.

2. Der Gauleiter ernennt:
   a) die Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen der Gauleitung, und zwar die Leiter der Hauptstellen bis Mitarbeiter,
   b) die Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen in der Kreisleitung,
   c) die Ortsgruppenleiter.

3. Der Kreisleiter ernennt:

   die Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen der Ortsgruppen einschl. der Block-, Zellenleiter und Blockhelfer sowie die Politischen Leiter in den Betrieben (letztere sofern sie Parteigenossen sind). Sämtliche Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen erhalten einen Ausweis.

Dienstränge Politischer Leiter in den Gliederungen

Für die Annahme eines Dienstranges einer Gliederung durch Politische Leiter muß eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorliegen.

Für Reichsleiter und Gauleiter wird die Genehmigung vom Führer erteilt, für die Politischen Leiter der Reichsleitung durch die Partei-Kanzlei, und für Kreisleiter, Ortsgruppenleiter und die Politischen Leiter der Gauleitung, Kreisleitung und Ortsgruppe vom Gauleiter.

A 090518

Beurlaubungen

Die einstweilige Beurlaubung von Politischen Leitern wird von den gleichen Dienststellenleitern ausgesprochen, die die Berufung vornehmen. Die Dienststellenleiter haben die Beurlaubung der ihnen unterstellten Politischen Leiter sofort den zuständigen Personalämtern zu melden.

Enthebungen

Die Enthebung Politischer Leiter wird von den gleichen Dienststellenleitern ausgesprochen, die die Ernennung der Politischen Leiter vornehmen.

Dem Antrag auf Enthebung ist eine eingehende schriftliche Begründung beizufügen.

Ein Politischer Leiter kann nicht eigenmächtig sein Amt niederlegen. Die eigenmächtige Amtsniederlegung wird als Dienstverweigerung durch das Parteigericht geahndet. Der Politische Leiter kann nur bei dem ihm zuständigen Hoheitsträger um Entlassung aus seiner Dienststelle nachsuchen.

Vertretungen

Außer der Dienstbezeichnung „Der Stellvertretende Gauleiter" gibt es in der Partei, ihren sämtlichen Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden keine Dienstbezeichnungen in Verbindung mit dem Wort „Stellvertreter". Es ist daher untersagt, Bezeichnungen wie Stellvertretender Kreisleiter, Stellvertretender Gauamtsleiter, Stellvertreter des Reichswalters usw. zu gebrauchen. (Ausgenommen sind die Bestimmungen der für die DAF. geltenden Leipziger Vereinbarung vom 21. 3. 1935.)

Jeder Dienststelleninhaber soll jedoch einen diensttuenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches von Fall zu Fall bei Notwendigkeit mit der Vertretung beauftragen. Dieser Vertreter im Amt ist in keinem Fall als Stellvertreter zu bezeichnen.

Abkommandierungen

Es ist notwendig, daß befähigte Politische Leiter in gewissen Zeitabschnitten zum nächsthöheren Dienstbereich zur Dienstleistung für einige Zeit abkommandiert werden. Es sollen besonders befähigte Blockleiter und eventuell Zellenleiter zur Mitarbeit im Ortsgruppenstab, besonders befähigte Ortsgruppenleiter zur Mitarbeit im Kreisstab und Kreisleiter vorübergehend in den Gaustab und eventuell zur Reichsleitung abkommandiert werden, soweit es sich unter Berücksichtigung des Berufes usw. ermöglichen läßt. Der Reichsorganisationsleiter und die ihm nachgeordneten Personalämter sind für die Durchführung verantwortlich.

PHOTOSTAT Routine

3178/2

H2867 – 0012

Personalunterlagen für Politische Leiter sind:

Stammbuch mit Lichtbild,

Ahnentafel zum Nachweis der arischen Abstammung.

Führeranwärter der Ordensburgen sowie Adolf-Hitler-Schüler haben außer dem Stammbuch und Ahnennachweis noch die Sippentafel und das Erbgesundheitsblatt einzureichen.

Es sind von allen Dienststellen die vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt, herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Diese Formblätter sind über die Gauschatzmeister vom Reichsverwaltungsamt des Reichsschatzmeisters zu beziehen.

Anträge auf Ernennung, Beurlaubung, Versetzung und Enthebung für Politische Leiter in den Parteiämtern werden vom Leiter des zuständigen Amtes den für die Erledigung der Anträge zuständigen Personalämtern zugeleitet.

Anträge auf Ernennung, Beurlaubung, Versetzung und Enthebung für Politische Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und Walterinnen in den angeschlossenen Verbänden werden über die jeweiligen Personalabteilungen dieser Verbände umgehend an die für die Erledigung der Anträge zuständigen Personalämter weitergeleitet.

Die Rückleitung der vom Hoheitsträger unterzeichneten Ausweise erfolgt in der gleichen Weise.

Dienstanzüge, Dienstrang- und Dienststellungsabzeichen des Politischen Leiters der NSDAP.

I. Die Dienstanzüge des Politischen Leiters

A. Allgemeines über das Tragen des Dienstanzuges

Aus der Erkenntnis, daß die Grundlage politischer Arbeit für Deutschland das **Soldatische** ist, entstand der **Dienstanzug** des Politischen Leiters.

Durch seine Schaffung hat der Führer weithin sichtbar zum Ausdruck gebracht, daß es sein Wille ist, eine klare Unterscheidung herbeizuführen zwischen dem Typ des Politischen Leiters der NSDAP. und dem zivilen Politiker früherer Parteien und Staaten.

Der Politische Leiter ist Prediger und Soldat zugleich; er repräsentiert jene politische Führung, um die das deutsche Volk zweitausend Jahre gerungen hat.

Dieser hohen Mission soll sich der Politische Leiter bewußt sein, wenn er das ihm vom Führer verliehene Ehrenkleid trägt.

*

Sämtliche Politischen Leiter, ganz gleich, in welcher Ortsgruppe, in welchem Kreis oder in welchem Gau Deutschlands sie tätig sind, tragen einen einheitlichen Dienstanzug.

Sämtliche Politischen Leiter, ganz gleich, in welchen Parteidienststellen sie tätig sind, ob in der Politischen Führung, der Verwaltung, den Parteigerichten, in den angeschlossenen Verbänden oder in Betrieben, tragen einen einheitlichen Dienstanzug.

Diese Regelung entspricht der nationalsozialistischen Weltanschauung von der Gemeinschaft, der Gleichwertung der Verantwortlichkeiten und der Person aller für die Partei tätigen Parteigenossen.

A 093619

H2867 – 0013

hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen

Die Hoheitsträger der Partei sind zuständig für die Festlegung aller von Parteidienststellen und angeschlossenen Verbänden geplanten Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen. Sie werden genehmigt:

1. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung nicht über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
2. durch den Kreisleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
3. durch den Gauleiter, wenn sie eine allgemeine politische Bedeutung für das Gaugebiet besitzen.

Die Durchführung der Versammlungen und Veranstaltungen geschieht im übrigen nach den Richtlinien der zuständigen Organisations- und Propagandaämter.

Vor der Veranstaltung von Kundgebungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung für das Reich sind, ist rechtzeitig die Stellungnahme des Reichspropagandaleiters einzuholen. Die schlagartige Veranstaltung von Versammlungen für ein Gebiet, das mehrere Gaue umfaßt, ist nur mit Genehmigung des Reichspropagandaleiters zulässig.

Auf geplante Gauveranstaltungen haben Kreis- und Ortsgruppenleiter, auf geplante Kreisveranstaltungen die Ortsgruppenleiter bei Festlegung ihrer Veranstaltungspläne Rücksicht zu nehmen.

Bis **zum 20. eines Monats** haben die Politischen Leiter und Walter dem zuständigen Hoheitsträger die für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen mitzuteilen, der daraufhin bis **zum 25. des Monats** den Gesamtplan festlegt und bekanntgibt. Die Ortsgruppenleiter haben ihren Veranstaltungsplan bis **zum 27. eines Monats** in zweifacher Ausfertigung an den Kreisleiter einzureichen, der bis **zum letzten Tag des Monats** diese Pläne in einer Ausfertigung an die Gauleitung gibt.

Die jeweiligen Hoheitsträger haben die zuständigen Führer der SA., SS, HJ. und des NSKK. über die Veranstaltungstermine zu unterrichten, damit diese bei Festlegung ihrer Dienstpläne der SA., SS, HJ. und des NSKK. zumindest die Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen ermöglichen.

Sitzungen der Parteigerichte, interne Führerbesprechungen usw. werden durch diese Vorschrift nicht betroffen.

A-090620

Die Gauleiter, Gauinspekteure, Leiter der Hauptämter und Ämter der Gauleitung, Kreisleiter usw. haben an Hand dieser Veranstaltungspläne jeden Monat unangemeldet auch entlegene Ortsgruppen aufzusuchen, um sich über den Stand der Organisation, die Eignung der Unterführer und die Stimmung unter den Partei- und Volksgenossen ein richtiges Bild machen zu können. Der Wert des unvermuteten Auftauchens eines höheren Führers in einer entlegenen Ortsgruppe ist vielleicht größer und nachhaltiger als eine große Rede in einer großen Veranstaltung. Vor allen Dingen werden sich dann sämtliche Politischen Leiter und Walter bemühen, ihre Organisationen **stets** in Ordnung zu haben und nicht nur dann, wenn hoher Besuch angekündigt wird. Ein derartiges Verfahren stärkt auch immer wieder den letzten Parteigenossen im Vertrauen zu seinen höheren Führern, die ihm vielleicht fremd werden, wenn er sie nur aus der Ferne bei Gautagungen sieht oder von ihnen in der Zeitung liest.

Ist der Leiter einer höheren Dienststelle anwesend, ganz gleich ob dienstlich oder als Gast, so ist ihm in jedem Falle die Veranstaltung zu melden. Wünscht dieser das Wort, so tut er dies bei der Meldung kund. Die Meldung richtet sich immer an den höchsten anwesenden Politischen Leiter.

Greift **bei besonderer Notwendigkeit** der Leiter der höheren Dienststelle in die Leitung einer Tagung der Politischen Leiter oder in die Leitung einer Mitgliederversammlung der Partei oder eines angeschlossenen Verbandes ein, so hat er dies mit den Worten: „Ich übernehme von jetzt an die Leitung der Veranstaltung" zu tun.

Veranstalten zwei gleichgeordnete Organisationseinheiten eine Versammlung oder Tagung, so liegt die Vorbereitung und die Leitung in den Händen des dienstältesten Politischen Leiters. Ernennung und Urkunde entscheiden. Sind sie von gleichem Datum, so entscheidet das Lebensalter.

Mit Bezug auf öffentliche Kundgebungen, Versammlungen, Aufmärsche, Feiern usw. ist zur Sicherung gegen Unfälle Haftpflichtversicherung einzugehen. Die Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. sind dabei zu berücksichtigen.

A 090621

H2867 – 0014

Zellenabende der NSDAP.

1. Veranstaltungstermin:
Zellenabende der NSDAP. finden **einmal monatlich** statt.

2. Leitung des Zellenabends:
Der Zellenabend der Partei steht unter der Leitung des Zellenleiters der NSDAP. Falls kein geeigneter Zellenleiter vorhanden ist — entweder weil noch zu kurze Zeit im Amt oder zu wenig geschult — liegt die Leitung in den Händen des Ortsgruppenleiters der NSDAP.

3. Teilnehmerkreis:

a) Zur Teilnahme am Zellenabend sind **verpflichtet:**
alle Politischen Leiter der Zelle:
Blockleiter und Blockhelfer,
Straßen-Zellenobmann und Straßen-Blockobmänner sowie die im Zellenbereich wohnhaften Betriebsobmänner, Betriebszellen- und Betriebsblockobmänner der DAF. und deren Mitarbeiter;
NSV.-Zellen- und Blockwalter (Walterin);
Zellen- und Block-Frauenschaftsleiterinnen;
die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der NSV. und NSF., die im Zellenbereich wohnen.
Alle Parteigenossen und Parteigenossinnen der Zelle;
die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP.;

b) zur Teilnahme werden **aufgefordert:**
die Volksgenossen, insbesondere die Mitglieder der angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen des Zellenbereichs;

c) besonders **einzuladen** sind:
die Angehörigen von Gefallenen und Verwundeten der Zelle.

4. Einladung zum Zellenabend:
Die Einladung zum Zellenabend erfolgt

a) **durch persönlichen Besuch**
der Blockleiter und Blockhelfer der NSDAP., der DAF.-Blockobmänner, der NSV.-Blockwalter und -Walterinnen und der Block-Frauenschaftsleiterinnen,

b) **durch Anschlag an den Haustafeln;**

c) **die Angehörigen von Gefallenen und Verwundeten der Zelle** werden durch den Blockleiter der NSDAP. persönlich eingeladen.

5. Ablauf der Zellenabende (während der Kriegszeit):
Für die Ausgestaltung eines Zellenabends gilt folgendes:

a) **Gedenken der Gefallenen und Verwundeten** des Zellenbereiches,

b) **Vortrag** (höchstens 30 Minuten) nach den Richtlinien der Reichspropagandaleitung der NSDAP.

c) **Praktische Fragenbehandlung:**
Hinweise auf Hilfe durch die NSDAP.,
Sinn und Zweck der Beratung durch die Ortsgruppe,
Erläuterung der Ernährungslage, Warnung vor Hamsterei usw.,

A 090622

Bezugsscheinwesen, bei berechtigten Beschwerden Meldung an die Ortsgruppe zwecks Einschaltung der Partei,
Luftschutzberatung,
Nachbarschaftshilfe durch die Partei, insbesondere NS.-Frauenschaft,
Flüchtlingsfürsorge,
Winterhilfswerk,
Altmaterialsammlung,
Zellenbetreuung für Heereseinheiten im Feld (durch Lieferung von Tageszeitungen und illustrierten Zeitungen),
Warnung vor Abhören ausländischer Sender, Appell zur Mitarbeit in der NSV. und NS.-Frauenschaft, Rücksichtnahme auf Frauen, deren Haushaltung ein längeres Fernbleiben der Frau nicht gestattet durch Einsetzung für stundenweise Tätigkeit,
Verhalten gegenüber Gefangenen und Tschechen,
Spionage-Abwehr,
Warnung vor Weitergabe falscher Gerüchte an Frontangehörige und ungerechtfertigte Klagebriefe usw.

6. Ausgestaltung des Zellenabends und besondere Vorkehrungen:

a) **Der Zellenabend muß im Bereich der veranstaltenden Zelle der NSDAP. stattfinden.**
Hierdurch wird erreicht, daß bei evtl. einsetzendem **Fliegeralarm** die Versammlungsteilnehmer ihre Wohnungen bzw. **Luftschutzkeller** innerhalb weniger Minuten erreichen können.

b) **Der Versammlungsraum soll auch in Kriegszeiten würdig ausgestaltet sein,** zumal, wenn der Zellenabend in kleineren Wirtschaften abgehalten werden muß. Das Bild des Führers darf unter keinen Umständen fehlen, ebenfalls nicht die Fahne der Bewegung.

7. Filmveranstaltungen:
Filmveranstaltungen sind nicht in die Form von Zellenabenden zu kleiden, sondern als besondere Veranstaltungen der Ortsgruppe aufzuziehen.

Führerbesprechungen — Veranstaltungstermine

1. Führerbesprechungen im Ortsgruppenbereich:

a) Ortsgruppenleiter mit Amtsleitern, Zellenleitern und Blockleitern evtl. im Beisein der Zellen- und Blockobmänner sowie Zellen- und Blockwalter und Zellen- und Blockfrauenschaftsleiterinnen sowie der örtlichen Führer der Gliederungen und evtl. der Beauftragten der Kreisämter (Volksgesundheit, Erzieher, Beamte, Kommunalpolitik usw.)	**einmal monatlich.**
b) Zellenleiter mit Blockleitern und Zellenobmann, Zellenwalter und Zellenfrauenschaftsleiterin	**einmal monatlich.**
c) Blockleiter mit Blockobmann, Blockwalter bzw. -walterin, Blockfrauenschaftsleiterin und Blockhelfern	**einmal monatlich.**
d) Ferner Teilnahme aller Mitarbeiter der Ortsgruppe am:	
1. Dienstappell im Dienstbereich der Ortsgruppe (kann mit Führerbesprechung a) verbunden werden)	**einmal monatlich.**
2. Dienstappell des Kreises	**alle 3 Monate.**
3. Gautag	**durchschnittlich alle 3 Jahre.**
4. Kreistag (falls Gautag stattfindet, fallen Kreistage in diesem Jahr aus)	**einmal jährlich.**
e) **Teilnahme an Schulungsveranstaltungen:**	
1. Es nehmen teil: Die Politischen Leiter, Obmänner, Walter, Warte, Frauenschaftsleiterinnen usw. Nach Möglichkeit macht der Ausbildungsleiter während des Schulungsabends Ausführungen in bezug auf Haltung, Dienstanzug usw.	**einmal monatlich.**
2. Sonntagsschulung: Einheitliche Ausrichtung der Block- und Zellenleiter usw.	**alle 6 Wochen.**
f) **Teilnahme an Ausbildung:** Es nehmen teil: die Politischen Leiter der Ortsgruppe; abends oder Sonntagvormittags, zugleich wird Sport getrieben (weiteres siehe AWM.)	**zweimal monatlich.**
g) **Teilnahme an:** Ortsgruppen-Mitgliederversammlung	**vierteljährlich (oder mindestens einmal jährlich stattfindend).**
h) **Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen:**	
1. Jede Ortsgruppe soll eine öffentliche Veranstaltung durchführen.	**alle 6 Wochen.**
2. Öffentliche Zellenabende sollen mindestens vierteljährlich durchgeführt werden.	

A 090623

A 090624
H2867 – 0015

Der Besuch von Kinovorstellungen und ähnlichem gilt nicht als dienstliche Veranstaltung.

Über diese aufgeführten Besprechungen und Veranstaltungen hinaus dürfen — ausgenommen Großveranstaltungen, wie 30. Januar, 20. April, 1. Mai, Reichsparteitag, Erntedankfest und 9. November — keine Veranstaltungen stattfinden, zu welchen die Blockleiter usw. pflichtmäßig dienstlich eingesetzt werden.

Vom 1. Juli bis 15. August jeden Jahres fällt jeder offizielle Dienst — außer Erledigung der laufenden Tätigkeit — aus.

2. Führerbesprechungen im Kreis:

a) Kreisleiter mit Stab — **8—14tägig.**

b) Nach Möglichkeit soll der Kreisleiter unter Hinzuziehung der Leiter der Kreisämter und Ortsgruppenleiter vierteljährlich einmal einen Wochenendkurs von 1½ bis 2 Tagen (evtl. auf einer Kreisschule) abhalten. — **vierteljährlich einmal.**

Zweck: Entgegennahme grundsätzlicher Vorträge, kameradschaftliches Beisammensein, in Anwesenheit des Hoheitsträgers, gegenseitiges Kennenlernen, Überwindung von Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art durch gegenseitigen Gedankenaustausch.

In Kreisen mit einer größeren Anzahl von Ortsgruppen können diese Kurse geteilt werden. Die Teilnahme an diesen Tagungen ist unbedingte Pflicht und durch keinerlei Dienstobliegenheiten zu entschuldigen.

c) Durchführung von kameradschaftlichen Zusammenkünften unter Hinzuziehung der Führer der Gliederungen, des RAD. und NSFK. des zuständigen Hoheitsgebietes. Im Verlaufe dieser Zusammenkünfte können Meinungsverschiedenheiten usw. in gegenseitiger kameradschaftlicher Aussprache bereinigt werden. — **beliebig.**

d) Hoheitsträger treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA.-, ᛋᛋ-, NSKK.-, HJ.- sowie Reichsarbeitsdienst- und NSFK.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten. — **monatlich einmal.**

A 090624/1

3. Führerbesprechungen im Gau:

a) Gauleiter mit Stab — **8—14tägig.**

b) Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, daß die Leiter der Gauämter zusammen mit den Kreisleitern des Gaugebietes vierteljährlich einmal zu einem dreitägigen Kurs (evtl. auf einer Gauschulungsburg) zusammenkommen, bei dem sie Gelegenheit haben, neben der Entgegennahme grundsätzlicher Vorträge, durch kameradschaftliches Beisammensein, in Anwesenheit des Hoheitsträgers, sich gegenseitig als Menschen kennenzulernen und durch gegenseitigen Gedankenaustausch Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art zu überwinden. Die Teilnahme an diesen Tagungen ist unbedingte Pflicht und durch keinerlei Dienstobliegenheiten zu entschuldigen. — **vierteljährlich einmal.**

c) Durchführung von kameradschaftlichen Zusammenkünften unter Hinzuziehung der Führer der Gliederungen, des RAD. und NSFK. des zuständigen Hoheitsgebietes. Im Verlaufe dieser Zusammenkünfte können Meinungsverschiedenheiten usw. in gegenseitiger kameradschaftlicher Aussprache bereinigt werden. — **beliebig.**

d) Der Hoheitsträger trifft sich mindestens einmal im Monat mit den in seinem Amtsbereich zuständigen SA., ᛋᛋ-, NSKK.-, HJ.- sowie Reichsarbeitsdienst- und NSFK.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten. — **monatlich einmal.**

Dienstappell

Es gibt den Dienstappell der Dienststelle und den Dienstappell des Dienstbereiches.

Dienststellen sind: Ortsgruppenleitung, Kreisleitung, Gauleitung und die Dienststellen der Reichsleitung.

Dienstbereich ist dagegen das gesamte Hoheitsgebiet der Ortsgruppe, des Kreises, des Gaues und des Reiches.

Der Dienstappell der Dienststelle und des Dienstbereiches findet in der Ortsgruppe, im Kreis und im Gau statt.

A 090625

H2867 – 0016

H2867 – 0017

Ziffer 5 des Kapitels I bestimmt, daß gegen ᛋᛋ-Angehörige das Disziplinarverfahren unabhängig von dem Ausschluß des parteigerichtlichen Verfahrens durchzuführen ist.

„Für die HJ. bestimmt Abschnitt 5 der Dienstvorschrift zur HJ.-Disziplinarordnung:

Der Ausschluß eines Mitgliedes der Hitler-Jugend aus der NSDAP. hat den Ausschluß aus Hitler-Jugend, die Aberkennung der Parteiamtsfähigkeit, die Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, zur Folge."

Es ist natürlich nicht möglich, hier eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Ehrengerichtsverfahren zu geben. Es sollte vielmehr lediglich ein kurzer Überblick über den Stand der Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung vermittelt werden. Die Ehrengerichtsbarkeit ist noch völlig in der Entwicklung begriffen und ihr Aufbau noch nicht abgeschlossen.

65a

Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern und SA., ᛋᛋ, NSKK., HJ. und Parteirichtern, ferner NSFK., Reichsarbeitsdienst und Staat

Politische Leiter und SA.

Die Politischen Leiter führen die praktische politische Arbeit durch und betreuen das deutsche Volk.

Die SA. ist Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Ihr und den gleichgelagerten Gliederungen, ᛋᛋ und NSKK., obliegen die Erhaltung der körperlichen Tüchtigkeit und des soldatischen Geistes in ihren Einheiten und der evtl. Einsatz als innerpolitische Truppe.

Unterstellungsverhältnis

Ein Unterstellungsverhältnis von SA.-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht.

Reibungslose Zusammenarbeit im Dienste der Bewegung unter Ausschaltung kleinlicher Eifersüchteleien ist jedoch unbedingte Pflicht für beide Teile.

Erteilung von Anordnungen in seinem Auftrag

Sollen Anordnungen für die gesamte Partei gegeben werden, so erteilt diese der Führer oder in seinem Auftrag der Leiter der Partei-Kanzlei, der sie an die Gauleiter und die Führer der Gliederungen weiterleitet.

Ernennung von SA.-Führern

Die Ernennung von SA.-Führern erfolgt durch die für die Ernennung zuständigen SA.-Dienststellen. Sofern Hoheitsträger begründete Einwände gegen SA.-Führer zu erheben haben, hat dies auf dem Dienstwege zu geschehen.

Gemeinsame Führerbesprechungen

(Siehe auch Abhandlung Seite 50 usf.)

Um die Zusammengehörigkeit zu betonen und zu fördern, gelten folgende Grundsätze:

Hoheitsträger (Gauleiter, Kreisleiter usw.) treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA.-, ᛋᛋ-, NSKK.- und HJ.- sowie Reichsarbeitsdienst- und NSFK.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Darüber hinaus ist es erwünscht, den SA.-Führer auch zu sonstigen politischen und den Politischen Leiter zu SA.-Führerbesprechungen heranzuziehen.

Bei allgemeinen Besprechungen steht dem SA.-Führer bei den die SA. betreffenden Fragen und dem Politischen Leiter bei den die politische Leitung betreffenden Fragen ein Recht, mitzureden, zu.

A 090626

Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA. einzumischen, und ebensowenig hat der SA.-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen. **Der Hoheitsträger hat die Verantwortung für das gesamte politische Auftreten der Bewegung in seinem Bereich.** Der zuständige SA.-Führer ist in dieser Beziehung an die Richtlinien des Hoheitsträgers gebunden.

Anforderung von SA.

Der Hoheitsträger ist der höchste Vertreter der Partei einschließlich der Gliederungen in seinem Bereich. Er kann die SA., die sich in seinem Bereich befindet, bei dem zuständigen SA.-Führer anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Der Hoheitsträger weist der SA. den Aufgabenkreis zu. Diese Anweisung hat nach vorheriger mündlicher Aussprache schriftlich zu geschehen. Die Anweisung ist bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau zu gliedern. Benötigt der Hoheitsträger zur Durchführung seiner Aufgaben mehr SA., als ihm örtlich zur Verfügung steht, so wendet er sich an die nächsthöhere Hoheitsstelle, die dann die SA. bei der ihr gleichgeordneten SA.-Dienststelle anfordert. Grundsätzlich verkehrt der Hoheitsträger in allen Dienstobliegenheiten unmittelbar immer nur mit dem für ihn zuständigen SA.-Führer. Dieser führt ihm übertragene Aufgaben selbständig durch. Hat die SA. den ihr zugewiesenen Dienst begonnen, ist zur Befehlsgebung nur der SA.-Führer zuständig.

Wünscht der Hoheitsträger während der Durchführung einer der SA gestellten Aufgabe trotzdem eine Änderung, oder glaubt er, aus politischen Gründen die Ausführung durch die SA. beanstanden zu müssen, so hat er sich nur an den anwesenden höchsten SA.-Führer zu wenden. Unmittelbare Weisungen an Unterführer oder SA.-Männer darf er nicht erteilen.

Bei Einsatz der SA. ist die technische Durchführungsmöglichkeit vorher durch Rücksprache mit dem SA.-Führer zu klären.

Teilnahme an Veranstaltungen

Sämtliche zur Teilnahme an Veranstaltungen vorgesehenen Gliederungen der Partei und sonstigen Verbände haben den Anordnungen des vom Hoheitsträger verantwortlich beauftragten SA.-Führers nachzukommen. Dieser setzt zu seiner Unterstützung und zum Zwecke einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den übrigen teilnehmenden Organisationen einen Aufmarschstab ein. Die Zusammensetzung des Aufmarschstabes richtet sich nach der Größe der Veranstaltung. Grundsätzlich müssen in ihm **alle** teilnehmenden Organisationen vertreten sein.

Aufmarschvorbereitung und Aufmarschleitung

I.

1. Bei allen Aufmärschen und Kundgebungen, die von der Partei durchgeführt werden, liegt die Gesamtverantwortung in Händen des zu-

A 090627

ständigen Hoheitsträgers, der Programm, Sinn und Zweck der Veranstaltung möglichst frühzeitig genau festzulegen und darüber die Führer der Gliederungen zu unterrichten hat.

2. Der Hoheitsträger kann mit den gesamten Vorbereitungen, wie z. B. Festlegung der Tagungsräume und -termine, Quartierbeschaffung, Unterrichtung der Presse usw. seinen Vertreter oder einen anderen unterstellten Politischen Leiter beauftragen, hat aber davon die Führer der Gliederungen zu unterrichten.
3. Vorbereitung und Durchführung von Aufmärschen ist bei derartigen Gelegenheiten dem höchsten zuständigen SA.-Führer zu übertragen, der damit einen anderen SA.-Führer beauftragen kann, dem Hoheitsträger aber persönlich für die richtige Lösung der gestellten Aufgabe verantwortlich bleibt.
4. Über den Gang seiner Vorbereitungen hat der Aufmarschleiter dem Hoheitsträger bzw. seinem Beauftragten laufend zu berichten; seine Aufgabe führt er im übrigen selbständig durch.
5. Der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer hat einen Aufmarschstab zu bilden, in dem alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein müssen.
6. Den Weisungen des Aufmarschleiters haben alle Teilnehmer Folge zu leisten.
7. Die Gesamtaufstellung zu einer Kundgebung oder zu einem Vorbeimarsch hat der Aufmarschleiter stets dem für die Gesamtveranstaltung zuständigen Hoheitsträger zu melden, der bei Anwesenheit eines dienstlich anwesenden übergeordneten Hoheitsträgers bzw. Reichsleiters seinerseits diesem Meldung erstattet.
8. Die Meldung der Führer der einzelnen Organisationen bei dem den Vorbeimarsch abnehmenden höchsten Politischen Leiter wird dadurch nicht hinfällig.
9. Wünsche auf Änderung im Aufmarsch oder Beanstandungen hat der Hoheitsträger nach Beginn eines Aufmarsches oder einer Kundgebung dem höchsten anwesenden SA.-Führer mitzuteilen, der das Notwendige zu veranlassen hat. Unmittelbare Weisungen an Führer und Männer der aufmarschierenden Organisationen darf der Hoheitsträger nicht erteilen.
10. Den Absperr- und Sicherheitsdienst hat der Hoheitsträger bei allen von der Partei durchgeführten Kundgebungen, Aufmärschen und Veranstaltungen dem zuständigen höchsten SS-Führer zu übertragen.
11. Die Regelung aller Verkehrsfragen überträgt der Hoheitsträger dem zuständigen höchsten NSKK.-Führer.
12. Die beauftragten SS- und NSKK.-Führer sind ebenso wie der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer dem zuständigen Hoheitsträger für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben voll verantwortlich.

H2867 – 0018

H2867 – 0019

Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter

Die SA. stellt im Einvernehmen und auf Anforderung der Politischen Hoheitsträger Parteiangehörige der SA.-Reserve zur Dienstleistung als Politische Leiter in den Ortsgruppen und Stützpunkten zur Verfügung. (Als Blockleiter, Zellenleiter usw.)

In jedem Fall werden nur bewährte Nationalsozialisten dafür bestimmt. Sie können weiterhin in der SA.-Reserve verbleiben und stehen in der letzten Woche jeden Monats für SA.-Dienst zur Verfügung, während sie in den anderen drei Wochen des Monats ihre ganze Kraft den ihnen zugewiesenen politischen Aufgaben zu widmen haben.

Männer der aktiven SA. können als Blockleiter, Zellenleiter usw. in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen SA.-Standarte erforderlich. Diese SA.-Männer bleiben weiterhin in der aktiven SA.

Den von den Hoheitsträgern gestellten Anforderungen ist seitens der Einheitsführer in weitem Maße Folge zu leisten. Das gleiche gilt auch für die seitens der Partei vorgesehenen und angeforderten Walter und Warte (für angeschlossene Verbände), die nicht die Parteizugehörigkeit zu besitzen brauchen. (Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für SS, NSKK., HJ.)

Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander

Da Politische Leiter, SA., SS, NSKK. und HJ. Mitglieder einer Bewegung sind, ist es nicht angängig, daß z. B. ehemalige SA.-Männer oder SA.-Führer, die aus ihrer Formation wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen wurden, andere Ämter in der Partei bekleiden. Umgekehrt darf ein aus der Partei entfernter oder aus ehrenrührigen Gründen seines Amtes enthobener Politischer Leiter nicht Amt und Würde bei der SA., SS, dem NSKK. oder der HJ. erhalten.

Bei Ausschluß von Parteigenossen wegen ehrenrührigen Verhaltens aus SA., SS, NSKK. und HJ. haben die Hoheitsträger die Angelegenheit dem Parteigericht zuzuleiten.

Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der der Partei angeschlossenen Verbände. Hier entscheidet bei Zweifelsfällen das zuständige Ehrengericht bzw. der Gau- oder Reichswalter.

Politische Leiter und SS

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die SS.

Die SS wird zum Unterschied von der SA. besonders eingesetzt für Führerschutz und Aufgaben, bei denen einzelne Männer verwendet werden müssen.

Politische Leiter und NSKK.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für das NSKK.

A090628

Politische Leiter und HJ.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die HJ.

Bei der Einsetzung von HJ.- und DJ.-Führern hat die zuständige HJ.-Dienststelle das Einverständnis des zuständigen Hoheitsträgers einzuholen. Der Hoheitsträger kann also die Einsetzung der zur Führung der Jugend unbefähigten Führer verhindern. Wird er nicht gefragt, so ist auf sein Verlangen die Einsetzung rückgängig zu machen.

Den Satz „Jugend will durch Jugend geführt werden" müssen die Politischen Leiter bei ihrer Beurteilung zugrunde legen. Dies soll aber nicht in dem engen Sinn des Lebensalters, sondern in erster Linie in dem weiteren Sinn aufgefaßt werden, daß Führer der HJ. im Herzen jung sein und unbedingtes Verständnis für den Freiheitssinn der Jugend haben müssen, dabei aber sittlich reif sein und Führerqualitäten besitzen müssen.

Der Hoheitsträger hat die HJ. in seinem Bereich genau zu überwachen, bei Überanstrengung sofort vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, daß die Jugend ihre Freiheit nicht in unerwünschtem Sinne mißbraucht.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Politischen Leiter und einem Jugendführer entscheiden die nächsthöheren Dienststelleninhaber in gegenseitigem Einvernehmen usw. Ist zwischen einem Kreisleiter und einem Bannführer keine Einigung zu erzielen, so entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gebietsführers.

Der Politische Leiter hat die Berechtigung, die HJ. genau so wie die SA. zur Durchführung seiner politischen Aktionen anzufordern. Es ist ihm jedoch nicht erlaubt, die HJ. für Veranstaltungen, die nach 10 Uhr abends schließen, einzusetzen. Darüber entscheidet von Fall zu Fall der zuständige Jugendführer.

Für den Aufmarsch eines Bannes hat der Führer des Bannes vorher das Einverständnis des Kreisleiters, bei Aufmärschen, die über einen Bannbereich gehen, das Einverständnis des Gauleiters einzuholen, das nur in besonderen Fällen versagt werden soll.

So wie der Jugendführer zur Achtung vor der Persönlichkeit des Politischen Leiters erzogen wird, so soll auch der Politische Leiter dem Jugendführer seines Dienstbereiches Achtung entgegenbringen und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn zu den allgemeinen Besprechungen ebenso wie den SA.- und SS-Führer heranziehen.

Politische Leiter und Parteirichter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesent-

A090629

licher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagungen, Veranstaltungen usw.

Hoheitsträger und Parteigericht

siehe Abhandlung über die Parteigerichtsbarkeit.

Politische Leiter und NS.-Fliegerkorps

Allgemeine Zusammenarbeit

Der gebietlich zuständige, jeweils höchste Einheitsführer des NSFK. wird vom Hoheitsträger der NSDAP. zu den allgemeinen Führerbesprechungen zugezogen. (Siehe auch Seite 50 usf.)

Im gleichen Sinne wird der Hoheitsträger oder sein Beauftragter zu allgemeinen Führerbesprechungen und sonstigen Veranstaltungen des NSFK. eingeladen.

Zusammenarbeit in der weltanschaulichen Schulung

Das NSFK. setzt bei jeder Gruppe und Standarte einen Referenten für weltanschauliche Schulung ein.

Der Gruppenreferent tritt zum Mitarbeiterstab des zuständigen Gauschulungsleiters. Zuständig ist der Gauschulungsleiter, an dessen Sitz oder in dessen Dienstbereich der Sitz der Gruppe liegt. Erstreckt sich der Gruppenbereich über mehrere Gaue der NSDAP., so tritt in den Gauen, in deren Bereich sich kein Gruppensitz befindet, der zuständige Standartenreferent — als Beauftragter des Gruppenreferenten — zum Mitarbeiterstab der Gauschulungsleiter dieser Gaue. Ist der Gaudienstsitz Standort mehrerer Standarten, so wird der zuständige Standartenreferent vom Gruppenführer bestimmt. Sämtliche Standartenreferenten treten zu dem Mitarbeiterstab des für ihren Standartenbereich zuständigen Kreisschulungsleiters der NSDAP.

Die Referenten für weltanschauliche Schulung bei den Gruppen und Standarten sind für die Einheiten des NSFK. schulungsberechtigt, wenn ihnen die Berechtigung dazu vom gebietlich zuständigen Gau- bzw. Kreis-

A 93639
H2867 – 0020

schulungsleiter schriftlich erteilt wird. Dieselbe Bedingung ist Voraussetzung für Führer von Stürmen, Trupps und Scharen, die auf Vorschlag des Standartenreferenten zur Durchführung der weltanschaulichen Schulung in ihren Einheiten eingesetzt werden.

Personalangelegenheiten

Die Ernennung und Abberufung des Gruppenführers des NSFK. erfolgt im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP., dessen Dienstsitz mit dem Dienstsitz des Gruppenführers übereinstimmt.

Die Ernennung und Abberufung des Standartenführers des NSFK. erfolgt im Einvernehmen mit dem im gleichen Sinne zuständigen Gauleiter der NSDAP.

Die Ernennung und Abberufung des Sturmführers, selbständigen Truppführers und selbständigen Scharführers des NSFK. erfolgt im Einvernehmen mit dem dienstsitzmäßig zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

Die Abberufung wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Das gleiche Verfahren wird sinngemäß für die Angehörigen der Stäbe der Einheitsführung des NSFK. angewandt.

Aufmärsche

Falls an Parteiveranstaltungen außer den Gliederungen der NSDAP. auch außerhalb der Partei stehende Organisationen und Verbände teilnehmen, ist auch das NSFK. zu beteiligen.

Politische Leiter und Reichsarbeitsdienst

Allgemeine Zusammenarbeit

Obwohl der Reichsarbeitsdienst nach dem Arbeitsdienstpflicht-Gesetz vom 26. Juni 1935 keine Untergliederung der NSDAP. mehr darstellt, ist durch die Ernennung des Reichsarbeitsführers zum Reichsleiter der NSDAP. der Zusammenhang mit der Partei auch nach außen hin sichtbar.

Um die Zusammengehörigkeit zum Ausdruck zu bringen, nehmen die zuständigen Führer des Reichsarbeitsdienstes an den monatlichen Führerbesprechungen der Hoheitsträger teil. Darüber hinaus ist erwünscht, daß die Reichsarbeitsdienstführer auch zu sonstigen politischen Führerbesprechungen und umgekehrt die Politischen Leiter zu Veranstaltungen des Reichsarbeitsdienstes geladen werden. (Siehe auch Seite 50 usf.)

Zusammenarbeit in der weltanschaulichen Schulung

Die Zusammenarbeit in der Schulung erfolgt auf Grund der von Anfang an geübten Praxis im gegenseitigen Austausch von in der Schulung tätigen Politischen Leitern und Reichsarbeitsdienstführern.

Aufmärsche

Falls an Parteiveranstaltungen außer den Gliederungen der NSDAP. auch außerhalb der Partei stehende Organisationen und Verbände teilnehmen, ist auch der Reichsarbeitsdienst zu beteiligen.

H2867 – 0021

Politische Leiter und Staat

Zur Herstellung der Einheit von Partei und Staat wurde der Leiter der Partei-Kanzlei mit den Befugnissen eines Reichsministers ausgestattet.

In allen grundsätzlichen Fragen geht der Dienstverkehr sämtlicher Parteistellen und Gliederungen der NSDAP. mit den Ministerien und sonstigen Staatsbehörden und auch umgekehrt sämtlicher staatlicher Dienststellen mit Gliederungen der Partei über die Partei-Kanzlei. Auf diesem Wege wird der einheitliche Standpunkt der Partei dem Staate gegenüber gewahrt.

Der Ernennung eines jeden höheren Beamten geht die Anhörung des Leiters der Partei-Kanzlei voraus, der die Stellungnahme der Partei zu der Person des vorgeschlagenen Beamten zum Ausdruck bringt.

Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeinderäte und außerdem bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters ausschlaggebend mit:

1. Erlaß von Hauptsatzungen
2. Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. ist. Nach seiner Verordnung ernennt der Gauleiter die Beauftragten, und zwar:

Für Stadt- und Landkreise den Kreisleiter. Ist dieser Beamter oder Angestellter einer Gemeinde oder Aufsichtsbehörde, so wird ein Gauinspekteur ernannt. In besonderen Fällen kann der Gauleiter sich selbst zum Beauftragten ernennen.

Allgemeine Grußpflicht

Alle Parteigenossen haben sich in Zivil und Uniform gegenseitig zu grüßen. In Uniform grüßt der Rangniedere den Ranghöheren, ganz gleich, ob der Ranghöhere Politischer Leiter ist oder den Gliederungen, der Wehrmacht usw. angehört.

Der Gruß gilt nicht der Person, sondern der Partei, und ist somit Ehrensache. Daß die Träger des Goldenen Parteiabzeichens zuerst gegrüßt werden, ist eine selbstverständliche Anstandspflicht.

Bei Ranggleichheit grüßt der an Jahren Jüngere zuerst; es soll jedoch nicht in kleinlicher Weise auf den Gruß des anderen gewartet werden. Es vergibt sich ein Ranghöherer nichts, wenn er einmal zuerst grüßt, wohl aber kann dies auf den Rangniederen erzieherisch wirken.

Sofern im einzelnen zwischen den Gliederungen eine offizielle Rangangleichung nicht vorliegt, oder sich der einzelne über die gegenseitige Rangeinstufung nicht im klaren ist, wird ohne gegenseitiges Abwarten gegrüßt.

Die NSDAP. ist eine große Kameradschaft, demgemäß ist auch die Grußfrage anzuwenden.

A 090632

H2867 – 0022

Führernachwuchs und Führerauslese

In der Kampfzeit der NSDAP. gab es keine Frage des Führernachwuchses im heutigen Sinne. Der Kampf war die beste Führerauslese. Wer nicht neben den erforderlichen allgemeinen Führereigenschaften den unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit der Idee des Führers, den fanatischen Willen zum Siege besaß, konnte sich nicht lange im Kampf als Führer behaupten und wurde so von selbst ausgeschieden. Überdies hatte die Partei keine gut bezahlten Stellungen zu vergeben, und ihre Angehörigen waren häufig in ihren bürgerlichen Stellungen Anfeindungen ausgesetzt. Deshalb rückten in Führerstellungen nur solche Parteigenossen ein, die erfüllt vom Opfergeist und mit Hingabe ihrer besten [illegible]te am Werk des Führers zu arbeiten bereit waren.

Mit der Machtübernahme durch die Partei kam die Führerauslese durch Kampferprobung naturgemäß in Fortfall. Es ist aber erforderlich, daß die Führerschaft der Partei dauernd ihre alte Kampf- und Spannkraft erhält; denn es gilt, das Erkämpfte zu sichern und fest auszubauen. So entstand nunmehr die Führernachwuchsfrage, die insbesondere für die höhere, speziell politische Parteiführerschaft wie folgt gelöst werden soll:

1. Die Hoheitsträger und ganz besonders die Gauleiter sind angewiesen, dem Führernachwuchs ihre allerstärkste Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Es sind Ordensburgen gegründet worden. Auf diesen Burgen werden wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen als Führernachwuchs drei Jahre geschult. Diese Parteigenossen müssen 25—30 Jahre alt sein und rassisch, körperlich und geistig eine Auslese darstellen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Beruf sie kommen. Sie werden auf Vorschlag des Gauleiters vom Reichsorganisationsleiter unter Mitwirkung des Hauptamtes für Volksgesundheit ausgesucht. Geschult wird Geschichte, Sozialpolitik, Weltanschauung, jede Art von Sport sowie Umgangsformen usw. Die Schulung wird erforderlichenfalls so lange fortgesetzt, bis die Führeranwärter als ausgebildete Politische Leiter in die Gaue [illegible]tlassen werden können.

3. In den Gauen sollen diese Parteigenossen zunächst möglichst als Ortsgruppenleiter eingesetzt werden und dann je nach Möglichkeit und Notwendigkeit alle Rangstufen für Politische Leiter durchlaufen. Diese Parteigenossen werden dauernd auf ihre Fähigkeiten als Politische Leiter überprüft.

4. Die so vorgebildeten Politischen Leiter sollen dann den Führerersatz für die höhere und ausgesprochen politisch tätige Parteiführerschaft bilden.

H2867 – 0023

V. Mitgliedschaft in angeschlossenen Verbänden

Die Aufgaben der angeschlossenen Verbände der Partei sind in Übereinstimmung mit den für den Aufgabenbereich der Verbände zuständigen Hauptämtern der Partei festgelegt.

Die **Mitgliedschaft** zu den der Partei angeschlossenen Verbänden regelt sich nach dieser Aufgabenstellung und ist für alle angeschlossenen Verbände **grundsätzlich freiwillig**, soweit sie Gestaltung bzw. Anerkennung durch die Partei gefunden haben.

Die Partei will keinesfalls neben den staatlichen Einrichtungen einen berufsständischen Aufbau.

Die Aufgaben der angeschlossenen Verbände sind weltanschaulicher Art und wenden sich an den von ihnen erfaßten Personenkreis. Nur die NS.-Volkswohlfahrt und die Deutsche Arbeitsfront lassen sich hinsichtlich ihrer durch den Führer gestellten Gemeinschaftsaufgaben in ihrem Mitgliederkreis nicht begrenzen und sind über den Kreis ihrer Einzelmitglieder hinaus wirksam.

Der Grundsatz, daß jeder Volksgenosse nur einen Mitgliedsbeitrag zu einem der der Partei angeschlossenen Verbände zahlt, soll immer wieder bei den organisatorischen Überlegungen berücksichtigt werden. Lediglich die Deutsche Arbeitsfront und die NS.-Volkswohlfahrt können, mitgliedsmäßig gesehen, von dieser Überlegung abweichen, da die eine dem Gedanken der Opferbereitschaft und die andere dem der Leistungsgemeinschaft im ganzen deutschen Volk Geltung verschaffen soll.

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt nach der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 noch die Aufgabe, die Sozialpolitik für das gesamte deutsche Volk sinnvoll zu lenken.

Die Beitragsleistung regeln die einzelnen Verbände von sich aus. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Höhe des Beitrages im Einklang mit der für alle sichtbaren Höhe der Leistung der Organisation stehen muß.

Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß bei der Aufgabendurchführung die Abgrenzungen nicht klar sind, sollen von den einzelnen Verbänden von Fall zu Fall miteinander bereinigt werden. Wo eine Klärung nicht zustande kommt, ist die Frage zur Entscheidung dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, einzureichen.

Bisherige, dem obigen entgegenstehende Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

Nur **die** Organisationen können für sich die Einhaltung des Führerprinzips und nationalsozialistischer Organisationsform in Anspruch nehmen und als staats- und volkserhaltend im nationalsozialistischen Sinn gewertet werden, die in der aufgezeigten Form Einbau, Betreuung und Gestaltung durch die Partei gefunden haben und für die Zukunft finden werden.

Alle anderen, die ein Eigenleben führen, sind als Außenseiter abzulehnen und werden sich entweder umstellen oder aus dem öffentlichen Leben verschwinden müssen.

H2867 – 0024

H2867 – 0025

Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis

Das seitens der Partei vertretene Führerprinzip bedingt volle Verantwortung aller Parteiführer für das jeweilige Aufgabengebiet.

Die Partei kennt zwei Verantwortungsgebiete:

A. Die Verantwortung für Gesamtarbeitsgebiete.

B. Die Verantwortung für Teilaufgabenbereiche.

Zu A.

Die Verantwortung für alle Aufgaben innerhalb eines Hoheitsbereiches liegt bei dem Hoheitsträger der NSDAP., beim Führer für das Reichsgebiet, beim Gauleiter für das Gaugebiet, beim Kreisleiter für das Kreisgebiet, beim Ortsgruppenleiter für das Ortsgruppengebiet usw.

Hier hat der Hoheitsträger die Verantwortung für das gesamte Gebiet einerseits und für alle anfallenden politischen Aufgabengebiete andererseits.

Zu B.

Zur Unterstützung des Hoheitsträgers in den einzelnen Aufgabensparten auf sachlichem, sachlichem und menschenbetreuendem Gebiet unterstehen ihm Amtsleiter usw., die jeweils für ihr abgegrenztes Aufgabengebiet innerhalb eines Hoheitsbereiches dem zuständigen Hoheitsträger verantwortlich sind.

Diese Verantwortung für Gesamt- bzw. Teilaufgaben gebietet ein dem Führerprinzip entsprechendes Unterstellungsverhältnis der Führer untereinander nach drei Richtungen:

1. Disziplinäre Unterstellung.
2. Fachliche Ausrichtung.
3. Überwachung.

Zu 1. **Disziplinäre Unterstellung:**

Die disziplinäre Unterstellung bedeutet für den Unterstellten, daß er im **Auftrag** des ihm disziplinär übergeordneten handelt, bedeutet führungsmäßige, persönliche, politische Unterstellung und Verantwortung des Unterstellten gegenüber dem disziplinär übergeordneten in allen Fragen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes. Der disziplinär übergeordnete hat in besonders begründeten Fällen das Recht des Einspruchs gegen Maßnahmen, die seitens einer entsprechenden fachlichen Dienststelle eines übergeordneten Hoheitsbereiches dem ihm disziplinär Unterstellten aufgetragen werden.

Dasselbe trifft sinngemäß für die dem jeweiligen Hoheitsträger unterstellten Gliederungen und Verbände zu. Der Kreisobmann der DAF. z. B. ist disziplinärer Vorgesetzter seiner Hauptstellenleiter usw.,

spricht jedoch die seitens der Gauwaltung der NSV. gegebene Anweisung einer Anordnung der Reichswaltung der NSV., und steht der Reichswalter der NSV. auf dem Standpunkt, daß die Anweisung unbedingt durchgeführt werden muß, so setzt sich der Reichswalter mit dem Gauleiter ins Benehmen. Ist wiederum eine Einigung nicht erzielt worden, entscheidet der Führer nach Anhören des Reichswalters der NSV. und des Gauleiters.

Das Recht der Beschwerde ist dann hinfällig, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb eines Hoheitsbereiches handelt, die nicht von einer Dienststelle im übergeordneten Hoheitsgebiet verfügt worden ist. Hier ist in jedem Fall der Hoheitsträger des eigenen Dienstbereiches der Letztentscheidende.

Sachliches Einvernehmen:

Sofern der Leiter eines Fachamtes grundsätzliche Anordnungen treffen will, die über seine reinen Fachzuständigkeiten hinausgehen, hat er mit den dafür zuständigen parteiinternen Ämtern vorher Einvernehmen herbeizuführen.

Z. B.: Es kann der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer keine grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiete des Personalwesens, der Organisation oder der Schulung an die Leiter der Ämter für Kriegsopfer bei den Gauen ergehen lassen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Reichsorganisationsleiters, Hauptpersonalamts, Hauptorganisationsamts oder Hauptschulungsamts vergewissert zu haben.

In der gleichen Art betrifft dies die übrigen genannten Fachgebiete.

Beim Stellenleiter bzw. Hilfsstellenleiter gilt betr. Unterstellungsverhältnis das gleiche über den Hauptstellenleiter bzw. Stellenleiter.

Der vorstehende disziplinäre und fachliche Einbau der Politischen Leiter unter- und zueinander entspricht gleichzeitig dem unbedingt einzuhaltenden Dienstweg innerhalb der Organisationen.

Hoheitsträger — Hoheitsgebiet

Innerhalb der Politischen Leiter nehmen die Hoheitsträger eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den übrigen Politischen Leitern, die fachliche Aufgaben zu bearbeiten haben und zur Beratung der Hoheitsträger dienen, leiten letztere ein räumliches Gebiet, welches Hoheitsgebiet genannt wird.

Hoheitsträger sind: Der Führer,
die Gauleiter,
die Kreisleiter,
die Ortsgruppenleiter,
die Zellenleiter,
die Blockleiter,

030638

H2867 – 0026

Hoheitsgebiet sind: Das Reich, die Ortsgruppen,
die Gaue, die Zellen,
die Kreise, die Blocks.

Den Hoheitsträgern ist für ihr Hoheitsgebiet das politische Hoheitsrecht übertragen. Sie vertreten in ihrem Bereich die Partei nach innen und außen und sind verantwortlich für die gesamtpolitische Lage in ihrem Hoheitsgebiet. Die Hoheitsträger üben die allgemeinee Dienstaufsicht über alle ihnen nachgeordneten Parteidienststellen aus und sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Bereich verantwortlich. Die Leiter der Ämter usw. und der angeschlossenen Verbände sind ihrerseits (neben der Verantwortlichkeit gegenüber ihrer fachvorgesetzten Dienststelle) insbesondere dem zuständigen Hoheitsträger für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete verantwortlich. Die Hoheitsträger sind Vorgesetzte aller Politischen Leiter, Walter usw. ihres Hoheitsgebietes. Auf personellem Gebiet sind die Hoheitsträger vom Ortsgruppenleiter an aufwärts mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie können im Rahmen der allgemeinen Personalbestimmungen Berufungen, Beurlaubungen und Absetzungen von Politischen Leitern aussprechen und vollziehen die Urteile der für das Hoheitsgebiet zuständigen Parteigerichte. (Siehe auch Ausführungen bei Block, Zelle, Ortsgruppe, Kreisleitung, Gauleitung und bei Parteigericht.)

Die Hoheitsträger der Partei sollen keine Verwaltungsbeamten für ein [illegible]amtes Gebiet sein, sondern sich in dauernder lebendiger Fühlungnahme mit den Politischen Leitern und der Bevölkerung ihres Bereiches befinden. Die Hoheitsträger sind verantwortlich für eine ordnungsmäßige und gute Betreuung aller Volksgenossen in ihrem Hoheitsbereich. Die Volksbetreuung innerhalb der Ortsgruppe der NSDAP. soll sich möglichst nicht über die Geschäftsstelle, sondern über die Blocks und Zellen vollziehen und von deren Leitern durchgeführt werden. Durch Festsetzung bestimmter regelmäßiger Sprechstunden soll jedoch jedermann Gelegenheit haben, mit seinem Hoheitsträger in Verbindung zu treten.

Eine Ortsgruppe mit viel laufendem Ortsgruppen-Geschäftsverkehr beweist zumeist, daß die Block- und Zellenleiter nicht in der gewünschten Richtung positiv tätig sind, weshalb mehr Wert darauf zu legen ist, die [illegible]richtung der Blockleiter zu steigern und sie immer wieder auf ihre p[illegible]iv volksbetreuende und beratende Tätigkeit und Verantwortung hinzuweisen.

Es ist Absicht der Partei, zu erreichen, daß der einzelne Volksgenosse und die Volksgenossin nicht nur in Notfällen den Weg zur Partei findet, sondern daß die Partei durch eigene Initiative entsprechend dem Willen des Führers laufend alle Volksgenossen und Volksgenossinnen erfaßt und betreut.

(Siehe auch Abhandlung S. 86: „Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände und die Bestimmungen auf S. 18—23 über „Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen" usw.)

H2867 – 0027

H2867 – 0028

I.

Block der NSDAP.

A. Blockleiter

1. Gebietlicher Bereich

Haushaltung: Die Haushaltung ist die unterste Gemeinschaft, auf der sich das Block- und Zellensystem aufbaut. Der Haushalt ist der organisatorische Zusammenschluß aller in einer Wohnung vereinigten Volksgenossen, einschließlich Untermieter, Hausgehilfen usw.

Beispiel: Im Haus Adolf-Hitler-Str. 17, II. Stock links, bildet die Familie Müller mit vier Familienangehörigen, einem Untermieter und einer Hausgehilfin, auch wenn letztere wohl im gleichen Hause, jedoch nicht im selben Stockwerk ihr eigenes Zimmer hat,

eine Wohngemeinschaft = 1 Haushaltung.

Ob der Untermieter sich selbst verköstigt oder nicht, ist dabei vollkommen gleichgültig.

Der Block der NSDAP. besteht aus 40 bis 60 Haushaltungen (nach Möglichkeit nicht mehr als 50 Haushaltungen).

Ob sich die Zahl der zu einem Block zusammengefaßten Haushaltungen mehr der unteren oder oberen Begrenzung nähert, hängt von der Besiedlungsdichte bzw. den örtlichen Verhältnissen des erfaßten Wohngebietes ab.

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einem Block wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Der Festlegung der Straßenmitte als Grenze zwischen den Blocks, Zellen und Stadt-Ortsgruppen muß insofern Spielraum gegeben werden, als die besonderen örtlichen Verhältnisse in kleineren Städten und Großstadtvierteln (Altstadt usw.) zu berücksichtigen sind. Wo die Benutzung der Straßenmitte als Grenze ungeeignet erscheint, entscheidet der Ortsgruppenleiter in Zusammenarbeit mit dem Kreisorganisationsleiter.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Die Straßen-Blockeinteilung der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit diese eine Block- und Zelleneinteilung benötigen, also der DAF. und NSV.) entspricht genauestens der Blockeinteilung der NSDAP.

Die DAF.-Blocks in den Betrieben werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Das Vorhandensein oder die Anzahl von Parteigenossen beeinflußt die Festlegung des gebietlichen Umfanges des Blocks nicht. Dies gilt im entsprechenden Sinne bezüglich der Mitglieder der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände.

2. Personalfragen

a) **Der Blockleiter ist Hoheitsträger der NSDAP.**

b) **Auswahl:** Der Blockleiter muß Parteigenosse sein. Er soll zu den besten Parteigenossen innerhalb der Ortsgruppe zählen.
Die Dienststellungsbezeichnung ist: **Blockleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Blockleiter untersteht in der Ortsgruppe disziplinär dem Zellenleiter.

d) **Berufung:** Der Blockleiter wird vom Ortsgruppenleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom zuständigen Kreisleiter ernannt.

f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt ausschließlich durch den Ortsgruppenleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Personalunion:** Der Blockleiter kann **in Ausnahmefällen** mehr als einen Block führen bzw. neben seiner Blockleitertätigkeit die Aufgaben eines Blockwalters mit übernehmen. **In solchen Fällen muß er bestrebt sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.**

h) **Dienstrangabzeichen:** Der Blockleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
1. Stufe: Bereitschaftsleiter.
2. Stufe: Oberbereitschaftsleiter.
3. Stufe: Hauptbereitschaftsleiter.
4. Stufe: Einsatzleiter.

i) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 10 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 1 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Blockleiter ist für die gesamten Vorgänge in seinem Bereich, welche Bewegung betreffen, **zuständig** und dem Zellenleiter **voll verantwortlich.** Es obliegt ihm die Erfüllung folgender Aufgaben:

Der Blockleiter hat monatlich mindestens einmal eine Besprechung mit den ihm disziplinär unterstellten Mitarbeitern bzw. Blockwaltern zu führen, bei der über Tätigkeit und Zustände im Blockbereich berichtet wird. Bei dieser Gelegenheit ist durch Aussprache und Einvernehmen die künftige Zusammenarbeit richtunggebend festzulegen.

Der Blockleiter bestimmt die für die Zukunft vorgesehenen Aufgaben

H2867 – 0029

Der Blockleiter der NSDAP.

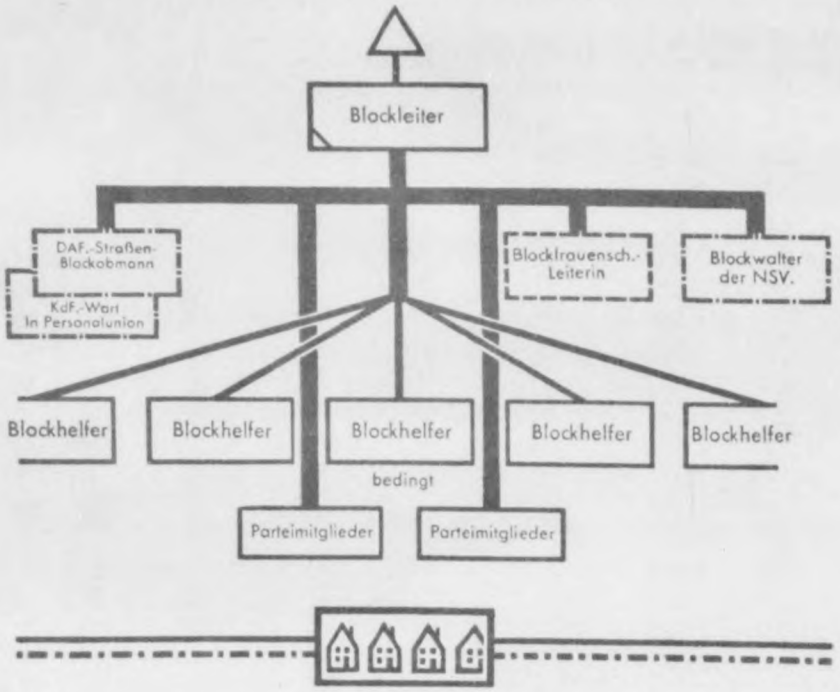

In besonderen Fällen können über die regelmäßigen Besprechungen hinaus Sonderzusammenkünfte abgehalten werden. Es ist dabei gleichgültig, ob die Besprechung im Gasthof oder in der Wohnung (am besten wohnungsweise abwechselnd) stattfindet.

Der Blockleiter ist Führer und Berater aller in seinem Blockbereich tätigen Blockwalter usw. und Parteigenossen.

Er hat aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann.

Der Blockleiter muß nicht nur der Prediger und Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den seiner politischen Betreuung anvertrauten Volks- und Parteigenossen sein, sondern er muß auch dahin wirken, daß seinem Blockbereich angehörende **Parteigenossen praktische Mitarbeit leisten** und bei besonderer Eignung und Leistung dem Hoheitsträger bekanntgemacht werden.

P 050642

H2867 – 0030

Der Blockleiter soll die Parteigenossen immer wieder auf ihre besonderen Pflichten gegenüber Volk und Staat aufmerksam machen.

Der Parteigenosse soll nicht nur Beitragszahler sein, sondern aktiver Mitkämpfer und Propagandist der Bewegung (Flaggenschmuck an den Wohnhäusern, Versammlungsbesuch, Mitarbeit, Opferwilligkeit usw.). **Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit verpflichtet und kann jederzeit zur Unterstützung herangezogen werden.**

Die NSDAP.-Beitragskassierung wird durch den Blockleiter vorgenommen.

Wenn auch die Beitragszahlung für die Parteigenossen eine Bringschuld darstellt, so ist die pünktliche Einziehung des Beitrags bei jedem Parteigenossen für den Blockleiter die beste Möglichkeit, den nötigen persönlichen Kontakt mit dem Parteigenossen zu halten. Bei der Handhabung des Beitragseinzuges hat der Blockleiter die Pflicht, die gegebenen Anordnungen streng einzuhalten.

Die vom Blockleiter auf Grund der Vorschriften zu führende und in Ordnung zu haltende **Mitgliederbeitragskartei** ist von ihm **verschlossen aufzubewahren** und niemandem außer den zuständigen Politischen Leitern darin Einblick zu gewähren.

Weiterhin führt der Blockleiter eine Aufstellung betr. Haushaltungen wie folgt (Liste oder Kartei):

Straße bzw. Teilort	Nr.	Zelle Nr.	Block Nr.	Ortsgr.	Nr.

Haushaltung	Name	Beruf	Geb. am:	Mitglied der NSDAP.	Mitglied in Parteigliederung oder angeschl. Verband	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6
1						
2						

Es soll nur das als Unterlage geführt werden, was unbedingt gebraucht wird.

A 990643

H2867 – 0031

Unablässige Schulung, Bildung und Ausbildung, Manneszucht und vorbildliche Haltung nicht nur im Dienst, sondern auch im Privatleben ist, wie bei allen Politischen Leitern und Waltern, vornehmlich beim Blockleiter die Voraussetzung für die Bewältigung seiner Aufgaben und seiner großen Verantwortung. Am Schulungs-, Ausbildungs- und Veranstaltungsdienst hat er auf Aufforderung teilzunehmen, wie er auch für die Teilnahme der ihm unterstellten Politischen Leiter und Walter sorgt, soweit dies angeordnet ist.

Der Blockleiter hat sich beim Tragen des Dienstanzuges besonders korrekter Haltung, Sauberkeit und strikter Einhaltung der Uniform-Vorschriften zu befleißigen.

Es ist Ziel des Blockleiters, weitmöglichst zu erreichen, daß die Söhne und Töchter der Familien des Blockgebietes den entsprechenden Formationen der HJ., SA., SS, des NSKK. wie auch den entsprechenden der Partei angeschlossenen Verbänden, wie DAF., angehören, daß die nationalsozialistischen Veranstaltungen, Kundgebungen und Feierstunden besucht werden usw. Kurz und gut, der Blockleiter ist ein unablässig sich mühender Aktivist und Propagandist der Bewegung.

Mitgliedersperren und entsprechende Anordnungen der Partei, ihrer Ämter, Gliederungen und Verbände muß er beachten und täglich aufmerksam verfolgen.

Der Blockleiter hat die Tätigkeit des Blockobmannes, des Blockwalters, der Blockfrauenschaftsleiterin und vorhandenen Helfer zu leiten und zu überwachen.

Der Blockleiter hat seine Dienstobliegenheiten grundsätzlich mündlich zu erledigen bzw. Meldungen mündlich entgegenzunehmen und weiterzugeben. **Schriftverkehr findet nur bei unbedingter Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit statt.**

Bei Neuaufnahmen von Parteimitgliedern geht der Aufnahmeschein durch die Hand des Blockleiters (siehe auch Abhandlung S. 5: Der Parteigenosse).

4. Haustafel der NSDAP.

In jedem Mietshaus (entsprechend einer Hausgruppe) wird an übersichtlicher Stelle (Hausflur parterre) eine Haustafel gemäß den aufgeführten Vorschriften angebracht.

In Siedlungen und Dörfern mit durchschnittlich nur 1 bis 3 Familien im Haus empfiehlt es sich, Hausschilder an den Mitteilungstafeln der Gemeinden, Aushängekästen der Parteipresse usw. oder an sonstiger übersichtlicher Stelle anzubringen.

Der Blockleiter ist verantwortlich für die Inordnunghaltung der Haustafel. (Anbringung bzw. Entfernung von Mitteilungen und Anschlägen, Inordnunghaltung der angebrachten Anschriften und Personenbenennungen.)

H2867 – 0032

H2867 – 0033

5. Verhalten Volksgenossen gegenüber

Die Arbeit in den Blocks der NSDAP. gegenüber den Volksgenossen setzt ein besonderes Maß von Takt, Menschenkenntnis, Sorgfalt und Einfühlungsvermögen voraus. Jedes diktatorische, patzige, aber auch anbiedernde Auftreten schadet nur, wogegen sachliches Benehmen, das die Besorgnis um den betreuten Volksgenossen erkennen läßt, zumeist allein geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zum Volksgenossen zu schaffen, zu stärken und zu festigen.

Die Ausrichtung und Erziehung erhält der Blockleiter nicht allein durch Schulung und Erziehung, die ihm die Partei unmittelbar zuteil werden läßt, die wesentlichste, wertvollste und im Interesse der Partei unerläßlichste Ausrichtung erhält er dadurch, daß er tagtäglich mit den ihm zur Betreuung anvertrauten Volksgenossen Kontakt hält und von diesen unmittelbar in allen Nöten und Sorgen persönlich angegangen wird.

Es ist selbstverständlich, daß Stolz, Sauberkeit der Lebenshaltung, Anstand und Korrektheit Voraussetzungen für die seitens der Partei erteilte Vertrauensstellung als Blockleiter und Blockwalter sind.

a) Der Blockleiter treibt nationalsozialistische Propaganda von Mund zu Mund. Er wird bei den ewig Unzufriedenen allmählich das Verständnis wecken für oft nur falsch ausgelegte und mißverstandene Maßnahmen und Gesetze der nationalsozialistischen Regierung. Er soll die Volksgenossen auffordern, Fragen zu stellen und darauf hinweisen, daß sie sich ihm gegenüber ruhig aussprechen sollen, ohne daß ihnen deshalb Schwierigkeiten bereitet werden, sie jedoch im übrigen betreffs Redereien anderen Volksgenossen gegenüber gegebenenfalls zur Zurückhaltung ermahnen. In auftauchende Klagen und Meckereien über evtl. erkennbare Mißstände irgendwelcher Art hat er bei seinen Besuchen nicht etwa mit einzustimmen, um damit seine Solidarität zu zeigen, sondern er muß in jedem Fall bestrebt sein, positiv und lebensbejahend zu denken und durch seine zuversichtliche Haltung auf die betreuten Menschen entsprechend einzuwirken.

b) Sofern Anfragen nicht selbst erledigt werden können, soll Auskunft gegeben werden, an welcher Stelle die vorliegenden Fragen erledigt werden können. (Geschäftsstelle der NSDAP.) **Fragen werden nur dann beantwortet, wenn man sie genau zu beantworten weiß, andernfalls wird die Beantwortung auf den kommenden Besuch verschoben.** Man vergibt sich nichts, wenn man offen zugibt, eine Frage im Moment nicht klar beantworten zu können. Man vergibt sich alles, wenn der Fragende merkt, daß man oberflächlich und unüberlegt antwortet.

c) **Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich.**

d) Voraussetzung für die Gewinnung des Vertrauens aller Volksgenossen ist größte Verschwiegenheit in allen Dingen. Alles, was dem Politischen Leiter in Ausübung des Parteidienstes zur Kenntnis kommt,

H2867 – 0034

II.

Zelle der NSDAP.

A. Zellenleiter

1. Gebietlicher Bereich

Die Zelle setzt sich aus 4 bis 8 Blocks zusammen.

Die örtliche Zusammenfassung der Blocks in der Stadt zu einer Zelle wird im Sinne der beim Block gegebenen Bestimmungen vorgenommen.

Auf dem Lande ist die örtliche Lage maßgebend. Eine Zelle **kann** unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einteilung eine oder in Ausnahmefällen mehrere Gemeinden umfassen.

Gemeinden bzw. Ortschaften können auch dann zu Zellen erhoben werden, wenn die notwendige Mindestzahl von 4 Blocks nicht erreicht wird.

Kleine Gemeinden bzw. Ortschaften mit dem Sitz einer Ortsgruppenleitung können bei einer Zahl bis zu 8 Blocks von der Bildung von Zellen absehen.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Betreuung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Bei Ortsgruppen mit verhältnismäßig wenig Haushaltungen können evtl. die Blocks ohne Bildung von Zellen dem Ortsgruppenleiter unmittelbar unterstellt werden.

Die Straßenzelleneinteilung der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit vorhanden) haben gebietlich genauestens dem Gebiet der Parteizelle zu entsprechen.

Die Blocks im Bereich einer Zelle werden fortlaufend mit 01, 02, 03, 04, 05 bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend ebenfalls für die NS.-Frauenschaft und die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung des Blocks ist unzulässig.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

2. Personalfragen

a) **Der Zellenleiter ist der dem Blockleiter nächsthöhere Hoheitsträger der NSDAP.**

b) **Auswahl:** Der Zellenleiter der NSDAP. muß Parteigenosse sein. Seine Dienststellenbezeichnung ist: **Zellenleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Zellenleiter untersteht allein dem zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP.

d) **Berufung:** Der Zellenleiter wird vom zuständigen Ortsgruppenleiter berufen.

P 030645

einem 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 1 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Zellenleiters entsprechen sinngemäß den Aufgaben des Blockleiters.

So wie der Blockleiter für sein Gebiet für alle Vorgänge, die die Bewegung berühren, zuständig und verantwortlich ist, ist es im erhöhten Maße der Zellenleiter für den Bereich aller ihm unterstehenden Blocks.

Besonders im Hinblick auf Schulung und politische Arbeit muß er dem Ortsgruppenleiter eine wertvolle tatkräftige Unterstützung sein. Es ist deshalb notwendig, daß er den Ortsgruppenleiter laufend über die Vorgänge, die für die Partei von Belang sind, unterrichtet.

a) Der Zellenleiter hat die Arbeit der Blockleiter und Zellenwalter zu überwachen, nötigenfalls helfend einzugreifen, und ist dafür verantwortlich, daß die Blockleiter nicht nur dem Namen nach eingesetzt sind, sondern sich auch wirklich bemühen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Zellenleiter beruft mindestens monatlich einmal eine Besprechung mit seinen Blockleitern ein. Es bleibt ihm dabei überlassen, die Walter usw. seines Bereiches von Fall zu Fall mit hinzuzuziehen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in zusammengefaßter Form dem Ortsgruppenleiter mündlich zu berichten.

Hierdurch erübrigt sich die Abgabe von schriftlichen Stimmungsberichten seitens der Block- und Zellenleiter. Die Ortsgruppenleiter können an Hand solcher Berichte die Stimmung ermitteln, auswerten und nötigenfalls einen Bericht an den Kreis zusammenstellen.

Nachgewiesene Mißstände sind, sofern sie nicht vom Hoheitsträger selbst abgestellt werden können, kurz formuliert der vorgesetzten Dienststelle zu melden, die entweder durch die zuständige Dienststelle den Mißstand abstellen läßt oder Weitermeldung nach oben erstattet.

b) Teilnahme an monatlich abzuhaltenden Zellenleiterbesprechungen.

c) Mit Genehmigung des Ortsgruppenleiters kann bzw. soll der **bewährte** Zellenleiter Zellenabende für alle Volksgenossen seines Dienstbereiches abhalten. An diesen Zellenabenden wird kein schwungvoller Vortrag gehalten, sondern beispielsweise ein Kapitel aus Adolf Hitlers „Mein Kampf" vorgelesen. Anschließend wird durch Fragen und Antworten ein sogenannter Ausspracheabend nach den Richtlinien der Block- und Zellenleiter-Besprechungen veranstaltet. Derartige Zellenabende können durch gemeinsamen Gesang und musikalische Umrahmung würdig ausgestaltet werden (siehe auch Seite 50).

Entsprechende Abende können vom Ortsgruppenleiter **bei besonderer Bewährung** dem Blockleiter für die Volksgenossen seines Be-

F 090647

H2867 – 0035

III.

Ortsgruppe der NSDAP.

1. Gebietlicher Bereich

Der Hoheitsbereich umfaßt eine oder mehrere Gemeinden; Städte können bei Notwendigkeit in mehrere Hoheitsbereiche aufgeteilt sein. Grundsätzlich sollen Ortsgruppengrenzen Gemeindegrenzen nicht überschneiden.

Festlegung oder Abänderung der Ortsgruppengrenzen nimmt ausschließlich der Gauorganisationsleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, vor. Entscheidungen über erwünschte oder erforderliche Änderungen werden dem örtlichen Hoheitsträger auf dem Dienstwege schriftlich zugestellt. Ortsgruppen- bzw. Kreisleiter können bei begründeter Zweckmäßigkeit Änderungen auf dem Dienstweg beantragen.

Eine Ortsgruppe der NSDAP. soll möglichst nicht mehr als 1500 Haushaltungen haben. In besonderen Ausnahmefällen kann in Großstädten eine Ortsgruppe mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsorganisationsleiters — Hauptorganisationsamt — der NSDAP. bis zu 3000 Haushaltungen umfassen.

In der Ortsgruppe werden ebenfalls seitens der DAF. die Betriebe und Einzelschaffenden innerhalb des Ortsgruppenbereiches erfaßt und betreut.

Die Ortsgruppengröße ist daher nicht allein von der Haushaltanzahl abhängig, sondern auch von der Anzahl der zu betreuenden Betriebe, da die in diesen Betrieben tätigen Politischen Leiter mit zum Ortsgruppenstab gehören.

Besonders ist in der Größeneinteilung der Ortsgruppe darauf Rücksicht zu nehmen, wenn im Ortsgruppenbereich Großbetriebe vorhanden sind.

Ein kleiner Ortsgruppenbereich allein ermöglicht den ehrenamtlichen Mitarbeitern innerhalb der Ortsgruppe die Vermeidung jeglichen Papierkrieges untereinander und fördert das gegenseitige Kennenlernen der Politischen Leiter, das für die tatsächliche und praktische Zusammenarbeit unerläßlich ist.

Dies gilt insbesondere für den Ortsgruppenleiter, der zur Erfüllung seiner Aufgaben nur dann in der Lage ist, wenn er besonders die positiven, aber auch die negativen Seiten seiner Blockleiter und Mitarbeiter kennt und diese in entscheidenden Fällen und bei der Verteilung von Arbeiten richtig einsetzen kann.

Nach Möglichkeit soll jede selbständige, lebensfähige Landgemeinde einen Ortsgruppenbereich darstellen. Es ist jedoch möglich, daß eine Ortsgruppe der NSDAP. sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, daß nicht zu viele kleine Ge-

H2867 – 0036
2090648

Die Frage, in welchem Umfang Ortsgruppen-Geschäftsstellen einzurichten sind, ist jeweils nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Es wird jedoch verlangt, daß der Umfang der Geschäftsstellen sich auf ein Minimum beschränkt, d. h. die Anzahl der Räumlichkeiten usw. soll sich auf das Notwendigste beschränken.

Es ist besonders erwünscht, die Geschäftsstellen der Ortsgruppenleitungen der Partei mit den Geschäftsstellen der SA., SS, DAF., NSV. usw. nach Möglichkeit in einem Haus bzw. einem Dienststellenbereich zusammenzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die in der Ortsgruppe tätigen Politischen Leiter nicht etatisiert sind und somit die Ortsgruppen-Geschäftsstellen häufig nur während einiger Stunden am Tage geöffnet sind oder benützt werden. In sehr vielen Fällen dürften die Ortsgruppen-Geschäftsstellen nicht einmal jeden Tag geöffnet sein.

Im allgemeinen wird die Möglichkeit bestehen, für die einzelnen Politischen Leiter, die zeitweise auf den Geschäftsstellen zu tun haben, im gegenseitigen Einvernehmen abwechselnd die Tages- bzw. Arbeitsstunden festzulegen.

Soll eine größere Geschäftsstelle bezogen werden, so ist auf jeden Fall Voraussetzung, daß die Räume restlos ausgenützt sind.

Die Ausstattung der Ortsgruppen-Geschäftsstellen soll dem Ansehen der Partei entsprechen.

Die äußerliche Bezeichnung der Ortsgruppendienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende **Hoheitsschild** mit Beischild.

Ortsgruppenämter können Hauptschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen, und der Sitz des Amtes sich außerhalb des Dienstsitzes der Ortsgruppe befindet. (Siehe auch Abhandlung Seite 39 über Dienststellenschilder).

Die **Postverteilung** wird auf der Ortsgruppen-Geschäftsstelle einheitlich für alle Ämter von **einem** Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Ortsgruppendienstsitzes befindet.

4. Der Ortsgruppenleiter

I. Personalfragen

a) Der Ortsgruppenleiter der NSDAP. ist als Hoheitsträger auf personellem Gebiet mit besonderen Befugnissen ausgestattet.

b) **Auswahl:** Der Ortsgruppenleiter muß ein Parteigenosse sein, der das Vertrauen der Parteigenossen und darüber hinaus das aller Volksgenossen seines Hoheitsgebietes rechtfertigt. Da das politische Hoheitsrecht, das mit der Stellung eines Hoheitsträgers verbunden ist, besondere Fähigkeiten und besonderes Verantwortungsbewußt-

H2867 – 0037

sein voraussetzt, sind diese Qualitäten bei der Auswahl unbedingt notwendige Bedingungen.

Der Ortsgruppenleiter soll nicht nur seine engeren Mitarbeiter, sondern gerade die in seinem Hoheitsbereich wohnenden Partei- und Volksgenossen kennen, deshalb ist anzustreben, daß der Ortsgruppenleiter innerhalb der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Stadtviertel seines Hoheitsbereiches wohnt.

Die Dienststellenbezeichnung ist: **Ortsgruppenleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Ortsgruppenleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Kreisleiter.

d) **Berufung:** Der Ortsgruppenleiter wird vom Kreisleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (soweit noch nicht geschehen, Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er, auf Vorschlag bzw. Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter ernannt.

f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt durch den Kreisleiter. Die Enthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Dienstrangabzeichen:** Der Ortsgruppenleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:

1. Stufe: Gemeinschaftsleiter.
2. Stufe: Obergemeinschaftsleiter.
3. Stufe: Hauptgemeinschaftsleiter.
4. Stufe: Abschnittsleiter.
5. Stufe: Oberabschnittsleiter.

h) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 16 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je zwei 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 2 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

Dem Ortsgruppenleiter unterstehen innerhalb seines Hoheitsbereiches in disziplinärer Hinsicht sämtliche Politischen Leiter, außerdem die Obmänner, Walter, Warte usw., die keine Politischen Leiter sind.

Der Ortsgruppenleiter hat das Recht, in dringenden Fällen kommissarische Berufungen, Beurlaubungen und vorläufige Amtsenthebungen gegenüber ihm unterstellten Politischen Leitern auszusprechen. Derartige Maßnahmen müssen binnen 24 Stunden der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ernennung und Enthebung der Politischen Leiter in der Ortsgruppe erfolgt durch den Kreisleiter auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters.

A 09065

H2867 – 0038

Die zur Dienstleistung in die Ortsgruppe berufenen Parteigenossen werden vom Ortsgruppenleiter im Rahmen eines Dienstappells verpflichtet. Die endgültige Einsetzung nach der erfolgten Ernennung zum Politischen Leiter hat der Ortsgruppenleiter anläßlich einer öffentlichen Ortsgruppenversammlung vorzunehmen. Die Verpflichtung geschieht in feierlicher Form durch Handschlag, während sich die geweihte Hoheitsfahne einen kurzen Augenblick auf die gefaßten Hände senkt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Gesamtverantwortung

Der Wirkungskreis der NSDAP. erstreckt sich seit der Machtübernahme nicht wie früher nur auf die Betreuung ihrer Mitglieder, sondern auf die Betreuung des gesamten deutschen Volkes. Für den Ortsgruppenleiter und seine Amtsleiter ergibt sich deshalb folgende grundsätzliche Voraussetzung:

Der Ortsgruppenleiter und seine Amtsleiter müssen die Arbeit für die Partei neben der Erfüllung ihrer Berufs- und Familienpflichten bewältigen.

Die ordnungsgemäße Erledigung der Parteiaufgaben ist aus diesen Gründen nur möglich, wenn das Aufgabengebiet des einzelnen insbesondere ehrenamtlichen Mitarbeiters der Partei so klein wie möglich ist.

Als Hoheitsträger ist er zuständig für alle Willensäußerungen der Partei; er ist verantwortlich für die politische und weltanschauliche Führung und Ausrichtung des ihm unterstellten Hoheitsbereiches.

Der Ortsgruppenleiter ist für die politische Auswirkung aller von den Ämtern, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei zur Durchführung gelangten bzw. gelangenden Maßnahmen gesamtverantwortlich. Die Dienststellenleiter (Amtsleiter usw.) im Stabe des Ortsgruppenleiters sind die Beauftragten des Hoheitsträgers für ihren jeweiligen Arbeitsbereich.

Es steht dem Ortsgruppenleiter das Recht zu, mit Rücksicht auf ein geschlossenes politisches Auftreten in der Öffentlichkeit gegen alle Maßnahmen, die dem Gesamtinteresse der Partei zuwiderlaufen, Einspruch beim Kreisleiter zu erheben.

Darüber hinaus ist der Ortsgruppenleiter berechtigt und verpflichtet, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die gegen die Zielsetzung der Partei verstoßen, zu unterbinden. Die Wahl der Mittel und die Form ihrer Anwendung hat jeweils nach den von der Partei erlassenen Richtlinien zu erfolgen. Unverzügliche Berichterstattung an den Kreisleiter ist geboten.

Der Ortsgruppenleiter genehmigt Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände innerhalb seines Bereiches. (Siehe Abhandlung S. 49: Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen.)

090651

H2867 – 0039

Der Ortsgruppenleiter (oder in seinem Auftrag der Organisationsleiter) führt folgende Unterlage je Zelle bzw. Block (Liste oder Kartei):

Organisation der Zellen und Blocks: Blatt Nr.: .....

Zelle Nr.	Block Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgemeinde, Weiler	Anzahl der Haushaltungen je Hausgruppe (sofern eingeteilt) A	B	C	D	E	F	G	Blockbereich umfaßt insgesamt: Haushaltung	Einwohner	Parteimitgl.	a. Blockleiter b. Block-Frauensch.-Leit. c. Blockobmann d. DAF d. Blockwalter d. NSV	Name	Wohnung
01	01												a		
													b		
													c		
													d		
	02												a		
													b		
													c		
													d		
													a		

Am Schlusse jeder Zelle werden der Zellenleiter und die Zellenwalter aufgeführt, außerdem die Gesamtzahl der Blocks, Einwohner und Parteimitglieder.

2. Besondere Aufgaben und Pflichten

Dem Ortsgruppenleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben und Pflichten:

a) **Führernachwuchs:** Er hat aus seinem Mitarbeiterstab stets die fähigen, zuverlässigen und fleißigen Parteigenossen dem Kreisleiter zur Ernennung bzw. Beförderung vorzuschlagen;

b) **Mitarbeiterüberwachung:** Eine wichtige Aufgabe hat er darin zu sehen, die Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu beaufsichtigen;

c) **Führerbesprechungen: In regelmäßigen Besprechungen hat der Ortsgruppenleiter richtunggebende Weisungen zu erteilen.**

Durchführung: Monatlich hält der Ortsgruppenleiter Führerbesprechungen ab. An diesen nehmen die Block- und Zellenleiter teil. Weiterhin haben sämtliche Leiter der Ämter der Ortsgruppe anwesend zu sein.

Je nach Zweckmäßigkeit kann der Ortsgruppenleiter anordnen, daß die Block- bzw. Zellenwalter usw. zu diesen Besprechungen mit hinzugezogen werden.

090652

IV.

Kreisleitung der NSDAP.

Die unterste hauptamtlich geleitete Hoheitsdienststelle der Partei ist die Kreisleitung. Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Kreisleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

Unter der Bezeichnung „Kreis" ist, wenn nicht anderes angegeben, stets der Parteikreis im Gegensatz zum staatlichen Verwaltungskreis zu verstehen.

1. Gebietlicher Bereich

Der Kreis stellt die Zusammenfassung einer Anzahl örtlicher Hoheitsbereiche dar. Zwischen den Grenzen des Kreises und denen der entsprechenden staatlichen Verwaltungsbereiche muß gegenseitige Übereinstimmung bestehen.

Es können mehrere staatliche Verwaltungskreise einen Parteikreis bilden.

2. Bezeichnung des Dienstbereiches

Der Kreis führt die vom Gauleiter genehmigte Dienstbezeichnung, und zwar den Namen des staatlichen Kreises, der Kreisstadt oder, wenn der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen besteht, den einer Landschaft, sofern in diesem Falle nicht die Namen der staatlichen Kreise zu Namen des Parteikreises zusammengesetzt werden.

3. Dienststelle

Der Sitz der Kreisleitung und damit der Kreisdienststelle muß in dem Bereich liegen, dessen Name der Kreis als Dienstbezeichnung führt. Besteht der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen, so ist die bedeutendste, vor allem aber die im Kreisgebiet wirtschaftlich und verkehrstechnisch zentralst gelegene Kreisstadt Dienstsitz der Kreisleitung.

Die äußerliche Bezeichnung der Kreisdienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild. Kreisämter können Hauptschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsitzes der Kreisleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Kreisleitung ihre Diensträume am Sitz des Kreisleiters innehaben (einschließlich SA., SS, NSKK., HJ.)

A 090653

H2867 – 0040

Die Kreisleitung muß innerhalb der festgelegten Dienstzeiten durch mindestens einen hauptamtlichen Angestellten besetzt sein. Außerhalb der Dienstzeit sind die Diensträume Unberufenen unzugänglich zu machen.

Kreisamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

Die Postverteilung wird auf der Kreisgeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Kreisleiters von **einem** Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Kreisdienstsitzes befindet.

4. Der Kreisleiter

I. Personalfragen

a) **Unterstellung:** Der Kreisleiter untersteht unmittelbar dem Gauleiter.

b) **Berufung:** Der Kreisleiter wird vom Gauleiter berufen. Die Einsetzung schlägt der Gauleiter vor.

c) **Ernennung:** Der Kreisleiter wird auf Vorschlag des Gauleiters vom Führer ernannt.

d) **Beurlaubung und Enthebung:** Der Gauleiter kann die Beurlaubung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter aussprechen. Die Enthebung eines Kreisleiters erfolgt durch den Führer.

e) **Dienstrangabzeichen:** Der Kreisleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:

1. Stufe: Hauptabschnittsleiter.
2. Stufe: Bereichsleiter.
3. Stufe: Oberbereichsleiter.
4. Stufe: Hauptbereichsleiter.
5. Stufe: Dienstleiter.

f) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 20 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je zwei 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 2 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

Dem Kreisleiter unterstehen disziplinär sämtliche Politischen Leiter in der Kreisleitung und die Ortsgruppenleiter seines Hoheitsbereiches.

Dem Kreisleiter steht das Recht zu, sämtliche Politischen Leiter seines Hoheitsbereiches, ausgenommen die Politischen Leiter der Kreisleitung und die Ortsgruppenleiter, in ihre Dienststellung (nicht Dienstrang) zu

A 090653

H2867 – 0041

berufen bzw. mit der Leitung zu beauftragen und zu beurlauben. Sofern es sich dabei um einen dem Ortsgruppenleiter disziplinär unterstehenden Politischen Leiter handelt, geschieht dies im Einvernehmen mit diesem. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlungen S. 18 bis 23: Personalbestimmungen.)

Der Kreisleiter setzt die vom Gauleiter ernannten Kreisamts- und Ortsgruppenleiter in geeigneter Form feierlich in ihr Amt ein. Die Einsetzung von Kreisamtsleitern soll in Gegenwart des Kreismitarbeiterstabes, die von Ortsgruppenleitern im Rahmen eines Generalmitgliederappells vollzogen werden.

II. Aufgaben und Zuständigkeit des Kreisleiters

Der Kreisleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Gauleiter gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Der Kreisleiter hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich hinsichtlich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Kreisleiter im besonderen erteilten Richtlinien. In schwerwiegenden Fällen ist die Gauleitung sofort zu verständigen. Evtl. notwendig werdende schärfere Maßnahmen werden durch Meldung an die zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda erwirkt.

Der Kreisleiter hat sich regelmäßig an Ort und Stelle Aufschluß über die in den einzelnen Dienstbereichen herrschenden Verhältnisse zu verschaffen.

Die dem Kreisleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. obliegenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) und aus den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

5. Hauptämter, Ämter, Hauptstellen, Stellen usw.

In den Kreisen bestehen folgende Hauptämter:

1. Kreisstabsamt
   (soweit derzeit noch Geschäftsführer vorhanden sind, bleiben diese auch weiterhin Kreisamtsleiter)
2. Kreiskassenleiter
3. Kreisorganisationsamt
4. Kreispersonalamt
5. Kreisschulungsamt
6. Kreispropagandaamt
7. Kreispresseamt

Der Kreisleiter der NSDAP.

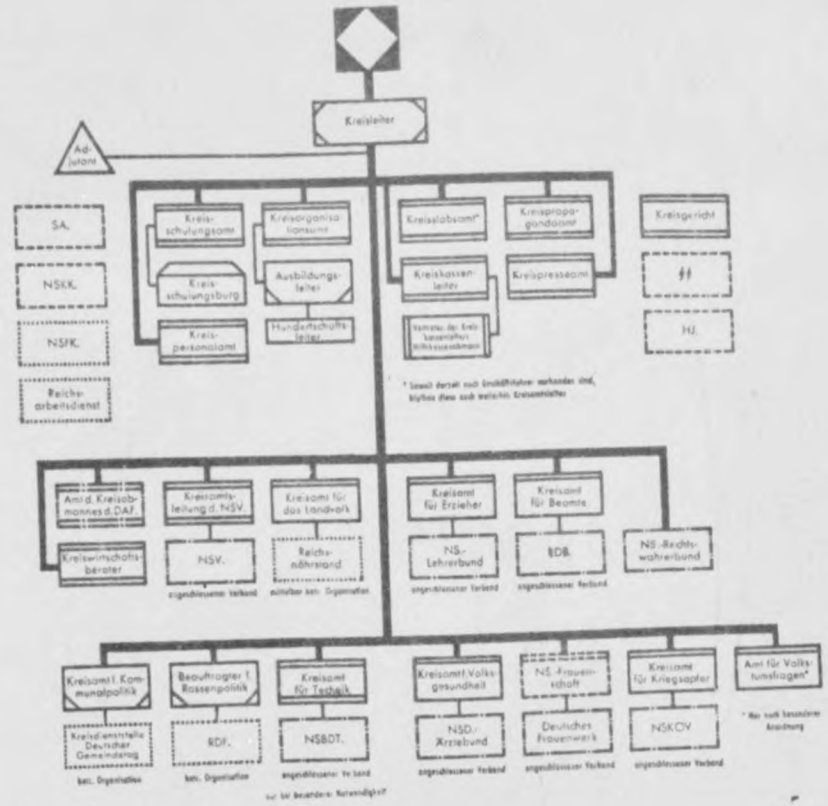

Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststellen-Inhaber unterstehen dem Kreisleiter disziplinär.

Weitere Unterteilung einzelner Ämter in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt (Seiten: 160, 175, 177, 216, 242, 249a, 255, 259, 271, 281, 285, 289b, 297, 305, 325, 332).

C. Aufbau

Die vorbezeichneten Aufgaben sollen in

2 Hauptstellen und
1 Stelle

bearbeitet werden.

Für das Kreisstabsamt ist somit eine Höchstzahl von 3 Mitarbeitern vorgesehen.

D. Dienststellenplan

7. Kreisorganisationsamt

Dienststellenplan: Siehe Seite 160.

8. Sonderbeauftragte der NSDAP. in der Kreisleitung der NSDAP.

Sonderbeauftragte der NSDAP. in der Kreisleitung der NSDAP. sind stellenplanmäßig nicht vorgesehen. Sie können in Ausnahmefällen vom Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Gauleiter berufen werden.

Sie tragen Politische-Leiter-Uniform; auf dem Spiegel einen gewebten Eichenlaubkranz mit Hakenkreuz, ferner Hakenkreuzarmbinde ohne Abzeichen, das Hakenkreuz und der weiße Untergrund mit einer Goldkordel eingefaßt.

Die Personalbestimmungen sind die gleichen wie bei der Verleihung von Diensträngen der Politischen Leiter.

Der Kreispersonalamtsleiter setzt sich jeweils vor Antragstellung an den Kreisleiter mit dem Kreisorganisationsleiter in Verbindung, da diesem im Benehmen mit dem Gauorganisationsleiter die stellenplanmäßige Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten obliegt. Vor Ernennung ist dem Hauptorganisationsamt entsprechende Mitteilung zu geben.

9. Die Kreisfahne

Die Kreisfahne ist die Hoheitsfahne innerhalb des Kreisgebietes. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen wie bei der Ortsgruppenfahne.

10. Armelstreifen für die Leiter der Kreisämter für Technik

Die Leiter der Kreisämter für Technik tragen auf dem linken Unterarm einen Armelstreifen mit der Aufschrift der Dienststelle.

H2867 – 0042

V.

Gauleitung der NSDAP.

Die Gauleitung — Gauleiter mit Gaustab — hat einen bestimmten Teil des Reiches politisch zu führen und gestaltend in ihm zu wirken.

Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Gauleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

1. Gebietlicher Bereich

Der Gau stellt die Zusammenfassung einer Anzahl von Parteikreisen dar. Die Festlegung seiner Grenzen geschieht nach Weisungen des Führers durch den Reichsorganisationsleiter.

Verwaltungsmäßig zu einem anderen Gau gehörige Gebietsteile (Enklaven) unterstehen parteimäßig demjenigen Gau, von dessen Bereich sie eingeschlossen sind.

2. Bezeichnung des Dienstbereiches

Der Gau führt die vom Führer genehmigte Dienstbezeichnung. Den Sitz der Gaudienststelle bestimmt der Führer.

3. Dienststelle

Die Dienststellen der Gauleitung haben festgelegte Dienstzeiten, in denen sie jedem Partei- und Volksgenossen zu Auskünften und mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen.

Gaudienststellen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die äußerliche Bezeichnung der Gaudienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild. Gauämter können Hauptschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsitzes der Gauleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Gauleitung ihre Diensträume am Dienstsitz des Gauleiters innehaben.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

A 98656

der Richtlinien verantwortlich ist. Änderungen jeglicher Art sind, um Gültigkeit zu erlangen, auf dem Dienstweg zu beantragen.

In den Gauen bestehen folgende Hauptämter:

1. Gaustabsamt
   (soweit derzeit noch Geschäftsführer vorhanden sind, bleiben diese auch weiterhin Gauamtsleiter)
2. Gauschatzamt
3. Gauorganisationsamt
4. Gaupersonalamt
5. Gauschulungsamt
6. Gaupropagandaamt
7. Gaupresseamt
8. Gaugericht
9. Gauinspekteure
10. Gauwirtschaftsberater
11. Amt des Gauobmannes der DAF.
12. Gauamtsleitung NSV.
13. Nach näherer Festlegung
    — Landesgruppenleiter der AO. und Gaugrenzlandämter —
14. Gauamt für Technik.

Folgende politische Dienststellen müssen hauptamtlich besetzt sein:

a) Gaustabsamt bzw. Gaugeschäftsführer, sofern derselbe, entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch, für die gesamte Gauleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben des Geschäftsführers allein, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen.
b) Gauorganisationsamt,
c) Gaupersonalamt,
d) Gauschulungsamt,
e) Gaupropagandaamt,
f) Gauinspekteure.

Diese Dienststellen dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen bekleidet werden; lediglich dem Gaupropagandaleiter ist es gestattet, die Leitung des Reichspropagandaamtes innezuhaben.

Die Zahl der Gauinspekteure ist nach der Bevölkerungsziffer zu bestimmen. Es soll für jede volle und jede angefangene Million Einwohner ein Gauinspekteur, im ganzen aber mindestens zwei Gauinspekteure eingesetzt werden.

Als Gauinspekteure sollen möglichst nur besonders bewährte Hoheitsträger verwandt werden.

Anträge auf Erweiterung von Dienststellen durch Errichtung von Hauptstellen, Stellen usw. sind dem Gauorganisationsleiter begründet einzureichen. Dieser bewirkt im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter (Dienststelle: Hauptorganisationsamt) die Entscheidung des Gauleiters.

Die organisatorische Festlegung einer Dienststelle hat keinen gleichzeitigen Einfluß auf den Dienstrang ihres Leiters.

Die Aufteilung der Arbeitsgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes zu geschehen. Die Hauptämter und Ämter in sich stellen ein unteilbares Ganzes dar, weshalb die Zuteilung einzelner Aufgabengebiete wie auch geschlossener Hauptstellen, Stellen usw. an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen ist.

Die Leiter der Hauptämter und Ämter haben die Aufgabe, selbständig und in voller Verantwortlichkeit ihre Dienstgeschäfte zu leiten. Inwieweit in einzelnen Fällen die Genehmigung des Gauleiters bzw. der Reichsleitung einzuholen ist, richtet sich nach der festgelegten Zuständigkeit und im übrigen nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit. Sämtliche in den Aufgabenbereich einer Dienststelle gehörigen Probleme, Einzelfragen, Anordnungen, Entscheidungen usw. werden ausschließlich vom hierfür zuständigen Gauamt bearbeitet. Für das Ergebnis ist der Amtsleiter dem Hoheitsträger gegenüber selbst verantwortlich.

Haben die Gauamtsleiter ihrerseits die Pflicht, innerhalb ihres sachlichen Bereiches für alle ihnen zur Gestaltung und Lösung gestellten Probleme und Einzelfragen die geeigneten Vorbedingungen zu schaffen, so ist es zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausrichtung aller parteiamtlichen Äußerungen andererseits unerläßlich, vor jeder Entscheidung durch die disziplinären Vorgesetzten die Berichterstattung des jeweils zuständigen Gauamtsleiters entgegenzunehmen.

Leiter von Gauämtern werden vom Gauleiter nach Rücksprache mit der fachlich übergeordneten Dienststelle der Reichsleitung für ihr Aufgabengebiet berufen. Ernennung und Dienstrangverleihung regeln sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Gauleitung drückt sich in dem Begriff „Gaustab" aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Gauleitung" auch sämtliche Gauhauptstellenleiter, Gaustellenleiter und Gaumitarbeiter mitenthalten sind.

7. Gaustabsamt

A. Wesen des Gaustabsamtes

1. Der Gaustabsamtsleiter soll den Gauleiter bzw. Stellv. Gauleiter im inneren Dienstbetrieb der Gauleitung entlasten.
2. Der Gaustabsamtsleiter soll weiter die grundsätzliche und enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gauleitungsdienststellen erhalten und Überschneidungen sowie einen unnötigen Leerlauf verhindern. Seine

H2867 – 0043

Arbeit soll vornehmlich eine koordinierende sein. Der Gaustabsamtsleiter ist den übrigen Gauamtsleitern nicht vorgesetzt, sondern grundsätzlich gleichgestellt.

3. Um die ihm gestellten Aufgaben bewältigen zu können, muß er über entsprechende Fähigkeiten, die nötige Parteierfahrung und ein gründliches Wissen verfügen. Vor seiner endgültigen Ernennung wird er einige Zeit in der Parteikanzlei geschult, um dann auch tatsächlich als Kenner des Parteirechtes eine fruchtbare koordinierende Tätigkeit mit den übrigen Gauleitungsdienststellen entfalten zu können.
4. Dem Gaustabsamt ist der Gaurechtsberater unterstellt. Er ist der persönliche Berater des Hoheitsträgers in allen Rechtsangelegenheiten.

B. Aufgaben

1. Herausgabe der Weisungsblätter der Gauleitung.
2. Im Auftrage des Gauleiters Einberufung der Gauhaupt- und Gauamtsleiter zu Dienstbesprechungen und Vorbereitung des Materials hierzu.
3. Zentrale Verbindungsstelle der Gauleitung zu Staatsdienststellen (Reichsstatthalterei, Polizei, Gestapo usw.). Einberufung von Besprechungen des Gauleiters mit außerhalb der Partei stehenden Stellen (Staat, Wirtschaft u. ä.), soweit daran mehrere Gauhaupt- bzw. Gauämter interessiert sind, unter Hinzuziehung der zuständigen Fachgauamtsleiter.
4. Einbau der M.-Abteilung in das Gaustabsamt und damit Verbindung zur Wehrmacht.
5. Beratung des Gauleiters, des Stellvertretenden Gauleiters und der Gauleitungsdienststellen bei der Durchführung aller geltenden Verfügungen, Anordnungen und Weisungen der Partei sowie bei Erstellung gaueigener Verfügungen, Anordnungen und Weisungen zwecks Abstimmung mit den bestehenden parteirechtlichen Vorschriften.
6. Berichtswesen sowohl zur als auch von der Gauleitung.
7. Bearbeitung von Gnadensachen.
8. Bearbeitung aller Beschwerden und Gesuche sowie Abgabe dieser an die Gauinspekteure, soweit eine Außenbearbeitung notwendig ist.
9. Empfang von bei der Partei ratsuchenden Partei- und Volksgenossen, soweit sie nicht vom Gauleiter bzw. Stellvertretenden Gauleiter persönlich empfangen werden können, um diese Partei- und Volksgenossen an die entsprechenden Stellen zum Zwecke der möglichen Erledigung ihrer Anliegen zu verweisen und um die Erledigung zu überwachen. Ferner Vorklärungen für Vorsprachen beim Gauleiter bzw. Stellvertretenden Gauleiter.

A 090657

H2867 – 0044

Der Gauleiter der NSDAP.

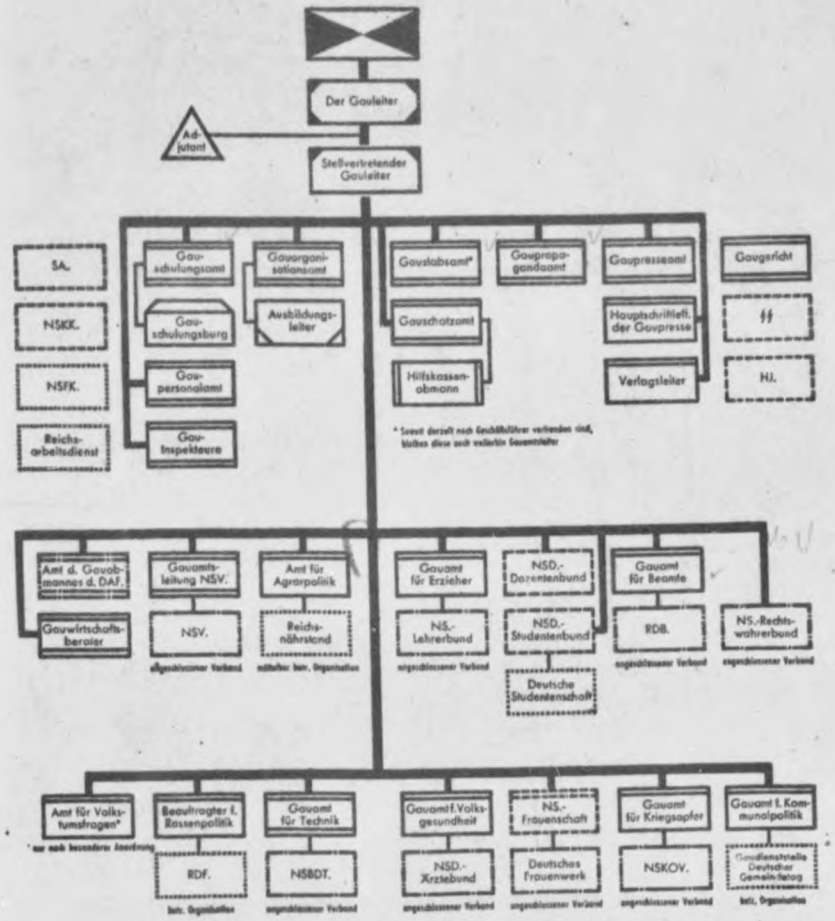

Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststellen-Inhaber unterstehen dem Gauleiter disziplinär.

Weitere Unterteilung einzelner Ämter in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt. (Seiten: 160, 175, 177, 215, 236, 242, 249a, 255, 259, 261, 265, 271, 280, 285, 289b, 297, 305, 315, 325, 332)

H2867 – 0045

Der Führer

Die Erkenntnis der sozialen Mißstände im Vorkriegsdeutschland, die das Entstehen einer echten Volksgemeinschaft verhinderten, das vom Kameradschaftsgeist erfüllte Fronterlebnis des Weltkrieges und die Abscheu vor dem volksverräterisch-pazifistischen Nachkriegsdeutschland ließen im Führer den Entschluß reifen, Politiker zu werden und dem deutschen Volke eine Staatsform zu geben, die auf Jahrhunderte seine berechtigten Lebensinteressen sichern soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schuf der Führer die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Er erfüllte sie mit seinem Geist und seinem Willen und eroberte mit ihr am 30. Januar 1933 die staatliche Macht. **Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz in der Partei.** Als oberster Hoheitsträger der Bewegung übt er das Begnadigungsrecht in der Parteigerichtsbarkeit aus.

Mit Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 ist das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden. Infolgedessen gingen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer Adolf Hitler über. Durch dieses Gesetz sind Partei- und Staatsführung in eine Hand gelegt worden. Auf Wunsch des Führers wurde über das Gesetz am 19. August 1934 eine Volksabstimmung herbeigeführt. An diesem Tage hat das deutsche Volk Adolf Hitler zu seinem alleinigen Führer erkoren. Er ist nur seinem Gewissen und dem deutschen Volke verantwortlich.

Zu seiner Unterstützung, insbesondere in parteipolitischen Fragen, dient dem Führer die

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden die Befugnisse eines Reichsministers und gehört der Reichsregierung an.

Mit der Durchführung parteieigener Aufgaben hat der Führer in der Reichsleitung

Reichsleiter

der NSDAP. betraut.

Abschnitt 3

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden

Parteigerichtsbarkeit

Die Reichsleitung der NSDAP.

Die NSDAP. repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen der deutschen Nation. Politische Auffassung, politisches Gewissen und politischer Wille sind verkörpert in der Person des Führers. Nach seinen Weisungen und gemäß dem Programm der NSDAP. wird von den Organen der Reichsleitung richtunggebend die politische Zielsetzung des deutschen Volkes festgelegt. In der Reichsleitung laufen die Fäden der Organisation des deutschen Volkes und des Staates zusammen. Durch die Ausstattung des Leiters der Partei-Kanzlei mit den Befugnissen eines Reichsministers und durch besondere Verwaltungsanordnungen ist die Durchdringung des Staatsapparates mit dem politischen Willen der Partei gewährleistet. Die einzelnen Organe der Reichsleitung haben die Aufgabe, über ihre Untergliederungen in den Gauen usw. in möglichst enger Fühlung mit dem Leben des Volkes zu bleiben. Die Beobachtungen an der Front sollen von den Dienststellen der Reichsleitung gesammelt und ausgewertet werden.

Der Aufbau der Reichsleitung ist so vorgenommen, daß der Weg von den untersten Stellen der Partei nach oben das Durchgeben der kleinsten Schwankungen und Stimmungsänderungen des Volkes aufzeigt und die hierdurch hervorgerufene Willensbildung in der Reichsleitung rasch und eindeutig wieder in die äußersten Befehlsstellen der Partei gelangt.

Die Reichsleitung sorgt also dafür, daß die Stimmungsmeldung von unten nach oben störungsfrei und rasch sich vollzieht und daß der Wille des Führers rasch und genau bis in die äußersten Verästelungen gelangt, genau wie bei dem gesunden Organismus eines Baumes, wo die Wurzeln die Nahrung aus dem Boden aufnehmen und in die Blätter leiten, während die in den Blättern gebildeten Nährsäfte bis in die äußersten Wurzeln geschickt werden. Dieses Zusammenspiel gewährleistet eine immer erneute Kraftaufnahme und immer stärker werdende Verankerung durch die Wurzeln und gestattet der Krone, immer breiter auszuladen, immer höher zu streben und doch Wind und Wetter zu trotzen.

Da die nationalsozialistische Bewegung ihren Ausgangspunkt im Volke genommen hat, so ist es vornehmste Aufgabe der Reichsleitung, darüber zu wachen, daß die starken Wurzeln der Partei, nämlich ihre Verbundenheit mit dem Volke, nicht absterben.

Eine weitere, wesentliche Aufgabe der Reichsleitung ist die Sicherstellung einer guten Führerauslese. Die Reichsleitung hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten des Lebens eine Führung vorhanden ist, die unbeirrbar zur nationalsozialistischen Weltanschauung steht und an ihrer Ausbreitung mit aller Energie arbeitet.

A 090660

H2867 – 0046

Neben den allgemeinen großen politischen Aufgaben, die der Reichsleitung zur Bearbeitung zufallen, hat sie noch dafür zu sorgen, daß die Partei in allen ihren Dienststellen zweckmäßig organisiert ist. Der Reichsorganisationsleiter übt daher eine dauernde Organisationsüberwachung des gesamten Parteiapparates aus und verhütet, daß eine Bürokratie aufkommt, die die Schlagkraft der Partei lahmlegt. Oberste Aufgabe des Reichsorganisationsleiters ist es, dem Führer in der Partei immer ein scharf geschliffenes Schwert zu erhalten.

Der Erfüllung vorbezeichneter Aufgaben dient die innere Organisation der Reichsleitung. Die Zahl ihrer Dienststellen ist so bemessen, daß alle Gebiete des volklichen Lebens eine Vertretung in der Reichsleitung haben. Nach Bedarf haben diese Dienststellen Untergliederungen in den übrigen Hoheitsgebieten. Die Aufgaben, Zuständigkeiten usw. der Dienststellen sind im einzelnen in den folgenden Abschnitten näher umrissen.

A 090661

Die Sturmabteilungen der NSDAP.
Die SA.

Während die Politische Organisation der NSDAP. die praktische politische Führung durchzuführen hat, ist die SA. Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei zur weltanschaulich-soldatischen Haltung.

Nach den Weisungen des Führers vom Reichsparteitag der Freiheit ist die SA. als das freiwillige politische Soldatentum der Garant der nationalsozialistischen Bewegung, der nationalsozialistischen Revolution und des deutschen Volkes Erhebung.

In der SA. wird demzufolge der junge Deutsche in erster Linie weltanschaulich und charakterlich gefestigt und zum Träger des nationalsozialistischen Wehrwillens ausgebildet.

Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Erziehungs- und Ausbildungsarbeit, welche die SA. innerhalb der Jahrgänge zu leisten hat, die ihrer Wehrpflicht genügt haben. Diese gilt es bis in das Alter hinein in allen ihren seelischen, geistigen und körperlichen Kräften einsatzbereit für Bewegung, Volk und Staat zu erhalten. Sie sollen in der SA. ihre beste Heimat finden. Alles, was sie wirtschaftlich, kulturell, beruflich oder nach Herkunft trennen könnte, wird in der SA. durch den Geist der Kameradschaft und Manneszucht überwunden.

Die SA. bildet dadurch einen entscheidenden Faktor auf dem Wege zur Volksgemeinschaft. Ihr Geist soll auf alle außerhalb der Bewegung stehenden Verbände mit soldatischer Tradition und Verwendungsmöglichkeit ausstrahlen. Ihre Betreuung ist daher eine wesentliche Aufgabe der SA.

Ein durch ständig gesteigerte Erziehung und Ausbildung vorbildliches Führerkorps verbürgt die Leistungsfähigkeit der SA. Ein solches Führerkorps ist auch berufen, geeignete Kräfte aus den Einheiten der SA. für den Führerersatz der politischen Leitung der Partei zu stellen.

Ferner hat die SA. ihre Einheiten für den Einsatz als innerpolitische Kampftruppe zu schulen und für den praktischen Dienst an Volk und Staat auszubilden.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist eine freiwillige.

Wesen und Aufgabengebiet der SA. sind eigener Art. Darum ist die SA. eine dem Führer unmittelbar unterstellte soldatisch aufgebaute Gliederung. Der Führer schreibt ihr das Gesetz des Handelns vor, er befiehlt ihren Einsatz. Der Stabschef vertritt im Auftrage des Führers die SA. als geschlossenes Ganzes.

(Zusammenarbeit der SA. mit den Politischen Leitern siehe Seite 70—75.)

H2867 – 0047

Gliederung der SA.

1. SA.-Einheiten

Die SA. erstreckt sich über das gesamte Reichsgebiet.

Sie gliedert sich nach politischen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten in **SA.-Gruppen**, und zwar:

SA.-Gruppe Alpenland (Gau Oberdonau, Salzburg, Tirol-Vorarlberg)
„ Bayernwald (Reg.-Bez. Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken)
„ Berlin-Brandenburg (Provinz Mark Brandenburg und Groß-Berlin)
„ Donau (Gau Niederdonau, Wien)
„ Elbe (Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt)
„ Franken (Reg.-Bez. Mittel- und Unterfranken)
„ Hansa (Freie Stadt Hamburg und Mecklenburg)
„ Hessen (Teile des Freistaates Hessen [Oberhessen], der Provinz Hessen und Hessen-Nassau)
„ Hochland (Reg.-Bez. Oberbayern und Schwaben)
„ Kurpfalz (Reg.-Bez. Rheinpfalz, Saargebiet, Rheinhessen, Lothringen)
„ Mittelrhein (Rheinprovinz, Teil der Provinz Hessen-Nassau, Luxemburg)
„ Neckar (Teil des Freistaates Baden und Württemberg)
„ Niederrhein (Teile der Rheinprovinz und des Ruhrgebietes)
„ Niedersachsen (Teil der Provinz Hannover und Freistaat Braunschweig)
„ Nordmark (Provinz Schleswig-Holstein, Freie Stadt Lübeck)
„ Nordsee (Teile der Provinz Hannover und Westfalen, Freistaat Oldenburg, Freie Stadt Bremen)
„ Oberrhein (Teile des Freistaates Baden und Elsaß)
„ Oder (Provinz Grenzmark)
„ Pommern (Provinz Pommern und Teile von Grenzmark)
„ Sachsen (Freistaat Sachsen)
„ Schlesien (Provinz Ober- und Niederschlesien)

(Fortsetzung auf Seite 363a)

PHOTOSTAT

H2867 – 0048

Die Schutzstaffeln der NSDAP.

Führung:

Die Schutzstaffel — SS —, eine selbständige Gliederung der Partei, wird vom Reichsführer SS geführt.

Aufgaben:

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS ist es, **für den Schutz des Führers zu sorgen.**

Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS dahin erweitert worden, **das Reich im Innern zu sichern.**

Mitgliedsauslese:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gleichartige, festgefügte und weltanschaulich zusammen verschworene Kampftruppe geschaffen, deren Kämpfer aus bestem arischem Menschentum ausgesucht werden.

Die Erkenntnis vom Werte des Blutes und Bodens ist richtungweisend für die Auslese in der Schutzstaffel. Jeder Staffelmann muß vom Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Bewegung tief durchdrungen sein. Er wird weltanschaulich und körperlich vorbildlich ausgebildet, damit er einzeln und im Verband im entschlossenen Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung erfolgreich eingesetzt werden kann.

Nur die blutsmäßig besten Deutschen sind für diesen Kampfeinsatz tauglich. Deshalb ist es notwendig, daß in den Reihen der Schutzstaffel unaufhörlich Auslese gehalten wird, erst grob, dann immer feiner.

Diese beschränkt sich aber nicht nur auf die Männer, denn ihr Zweck ist die Erhaltung einer artreinen **Sippe.** Darum wird von jedem Schutzstaffelmann gefordert, daß er nur die ihm arteigene Frau heiratet. Von Jahr zu Jahr werden die Ansprüche gesteigert, die an die Reinerhaltung der Schutzstaffel gestellt werden.

Treue, Ehre, Gehorsam und Tapferkeit bestimmen das Handeln des Staffelmannes. Seine Waffe trägt die vom Führer verliehene Inschrift: „Meine Ehre heißt Treue!" Beide Tugenden sind unlöslich miteinan-

der verbunden. Wer hiergegen verstößt, ist unwürdig geworden, der Schutzstaffel anzugehören.

Der Gehorsam wird bedingungslos gefordert. Er entspringt der Überzeugung, daß die nationalsozialistische Weltanschauung herrschen muß. Wer sie besitzt und leidenschaftlich vertritt, unterwirft sich freiwillig dem Zwang zum Gehorsam. Deshalb ist der Schutzstaffelmann bereit, jeden Befehl, der vom Führer kommt oder von einem seiner Vorgesetzten gegeben wird, blindlings auszuführen, selbst wenn er von ihm die größten Opfer fordert.

Die Tapferkeit gilt dem Staffelmann als die höchste Mannestugend im Kampf für seine Weltanschauung.

Er bekämpft offen und schonungslos die gefährlichsten Feinde des Staates: Juden, Freimaurer, Jesuiten und politische Geistlichkeit.

Aber er wirbt und überzeugt auch durch sein Vorbild die Schwachen und Wankelmütigen, die sich noch nicht zur nationalsozialistischen Weltanschauung haben durchringen können.

Wer so wie der Staffelmann für höchste Ideale kämpft, muß außerordentliche Leistungen an Geist und Körper vollbringen können. Es gibt keine Sportart, die in der Schutzstaffel nicht betrieben wird. Wo der Staffelmann in der Öffentlichkeit zum Wettkampf auftritt, ist er sich bewußt, daß er sein Bestes und Letztes hergeben muß für die Ehre seiner Schutzstaffel.

Eines seiner hervorragendsten Werbemittel ist die Zeitschrift „Das Schwarze Korps". Sie erscheint jeden Mittwoch. Jeder SS-Mann ist verpflichtet, dieses Kampf- und Werbeblatt der Schutzstaffel zu lesen und sich dafür einzusetzen, daß es im ganzen deutschen Volke Verbreitung findet.

H2867 – 0049

H2867 – 0050

Gliederung und Aufgabenbereiche

Aus der Vielseitigkeit der Aufgaben der Schutzstaffel ergibt sich ihre Gliederung. Der Reichsführer SS übt die Kommandogewalt über die gesamte SS aus. Zur Herausgabe und Durchführung seiner Befehle und Anordnungen für die gesamte SS, die Polizei und ihm sonst übertragene umfangreiche Arbeitsgebiete bedient er sich der ihm unmittelbar unterstellten Hauptämter der Reichsführung SS sowie einiger anderer, ihm unmittelbar verantwortlicher Dienststellen. Letztere sind nach dem Stande vom September 1942 der Reichsarzt SS und Polizei und der Chef des Fernmeldewesens.

Die Hauptämter der Reichsführung SS sind im Laufe der Zeit in nachstehender Reihenfolge gebildet worden:

SS-Hauptamt,
Reichssicherheitshauptamt,
Rasse- und Siedlungshauptamt SS,
Hauptamt Ordnungspolizei,
SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt,
Persönlicher Stab Reichsführer SS,
SS-Personalhauptamt,
Hauptamt SS-Gericht,
SS-Führungshauptamt,
Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer,
Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle.

Arbeitsgebiete der SS-Hauptämter

Das SS-Hauptamt

Aufgabe des SS-Hauptamtes ist die weltanschauliche und politische Führung, Schulung und Erziehung der SS, die Ergänzung der gesamten SS und Polizei und der Verbände, die der SS unterstellt sind, und die Erfassung der SS-Angehörigen und deren Sippen. Weitere Aufgaben sind die körperliche Erziehung und die kulturelle Betreuung der SS. Von besonderer Wichtigkeit ist der Aufbau und die Führung der SS in den germanischen Ländern.

Das Reichssicherheitshauptamt

Im Reichssicherheitshauptamt werden alle organisatorischen, personellen, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und des SD. bearbeitet. Daneben ist es die Zentrale der staatspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Exekutive sowie die Zentralleitung des Nachrichtennetzes des SD.

H2867 – 0051

Das Rasse- und Siedlungshauptamt

Das Rasse- und Siedlungshauptamt SS bearbeitet in seinen Ämtern die rassische Auslese des SS-Nachwuchses, lenkt die Gattenwahl der SS-Männer und fördert die Bildung erbbiologisch wertvoller kinderreicher Familien. Geeigneten und siedlungswilligen SS-Männern wird der Weg zum eigenen Hof ermöglicht.

Das Hauptamt Ordnungspolizei

Aufgabengebiete des Hauptamtes Ordnungspolizei sind Polizeiverwaltung sowie Betreuung und Führung der Schutzpolizei des Reiches, der Gendarmerie, der Schutzpolizei der Gemeinden, der Wasserschutzpolizei, der Luftschutzpolizei, der Feuerschutzpolizei, der Schutzmannschaften in den besetzten Gebieten, der Kolonialpolizei, der Freiwilligen Feuerwehr, der Pflicht- und Jugendfeuerwehren, der Technischen Nothilfe und der Technischen SS- und Polizei-Akademie.

Das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt

Das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt bearbeitet alle ihm vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, auf wirtschaftlichem und verwaltungsmäßigem Gebiet übertragenen Aufgaben.

Der persönliche Stab Reichsführer SS

Der Persönliche Stab ist das zentrale Hauptamt. Entwickelt aus der Adjutantur des Reichsführers SS unterstehen ihm darüber hinaus alle Dienststellen, die mit der Verwirklichung der besonderen Pläne des Reichsführers SS betraut sind. Der Chef des Persönlichen Stabes ist ständiger Verbindungsführer des Reichsführers SS im Führerhauptquartier und bearbeitet dort alle Fragen der SS einschließlich der Waffen-SS und der Polizei.

Das SS-Personalhauptamt

Das SS-Personalamt umfaßt folgende Arbeitsgebiete:

Bearbeitung der Personalangelegenheiten von sämtlichen Führern der Schutzstaffel, sowohl Allgemeine SS wie Waffen-SS und SD. in bezug auf Aufnahme, Beförderung und Entlassung. Weiter wird bearbeitet die SS-Dienstaltersliste, die Verleihung von Totenkopfringen und Ehrendegen sowie die Stellenbesetzung der Allgemeinen SS.

Das Hauptamt SS-Gericht

Das Hauptamt SS-Gericht bearbeitet Disziplinar- und Beschwerdesachen sowie Ehrenschutzangelegenheiten für den Reichsführer SS. Es ist darüber hinaus Zentralstelle und Ministerialinstanz für die Sonderstrafgerichtsbarkeit der SS und Polizei (ihm sind u. a. das Oberste SS- und Polizeigericht und 30 SS- und Polizeigerichte angeschlossen). Das Hauptamt SS-Gericht erledigt auch sonstige ihm vom Reichsführer SS zugewiesene Rechtsaufgaben.

Das SS-Führungshauptamt

Der Reichsführer SS bedient sich des SS-Führungshauptamtes als Kommandostelle zur Führung der Waffen-SS und zur vor- und nachmilitärischen Führung und Erziehung der Allgemeinen SS. Das SS-Führungshauptamt entstand im August 1940 aus der Notwendigkeit heraus, alle Funktionen, die mit dem Einsatz, der Führung, Organisation und Ausbildung der Einheiten zusammenhängen, an einer Stelle zu vereinen. Im SS-Führungshauptamt arbeiten folgende Ämter: Kommandoamt der Waffen-SS, Kommandoamt der Allgemeinen SS, SS-Verwaltungsamt, SS-Waffenamt, Amt für Führerausbildung, SS-Sanitätsamt, Amtsgruppe Inspektion.

Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer

Die Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer hat die Aufgabe, die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten zu betreuen, für deren Neuentwicklung zu weiterem Ausbau Sorge zu tragen und weiter die Umwandlung der Internatsschulen im Reich in Deutsche Heimschulen durchzuführen, diese weiter auszubauen und neu auszurichten. In die Deutschen Heimschulen werden vorwiegend Kinder von gefallenen Soldaten, Beamten und aller der Volksgenossen aufgenommen, die auf Grund häufiger beruflicher Dienstsitzveränderungen sonst nicht die Gelegenheit haben, ihren Kindern eine ordnungsgemäße Ausbildung zukommen zu lassen.

Das Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums

Dem Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums liegt im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten die gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung und deren Durchführung ob, einschließlich aller mit der Siedlung zusammenhängenden Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, insbesondere der Menscheneinsatz zum Zwecke der Siedlung.

Das SS-Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle

Das SS-Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle bearbeitet Volkstumsfragen, insbesondere Angelegenheiten des deutschen Volkstums. Es führt volkstumspolitische Aufträge des Reichsführers SS durch, wobei im Vordergrund dieser Arbeit die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Deutschen mit den sich daraus ergebenden praktischen volkstumspolitischen Folgerungen steht.

Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen

Im Rahmen der dem Reichsführer SS vom Führer gestellten Aufgaben sind alle SS-Führer vom Reichsführer SS angehalten, bei Zusammenwirken mit den Hoheitsträgern der Partei Einvernehmen herzustellen und dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Autorität gewahrt bleibt.

Zusammenarbeit der SS mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

H2867 – 0052

Fördernde Mitglieder der ᛋᛋ (FM.)

Der Dienst bei der Schutzstaffel, der vornehmlich bei den Führerversammlungen außerordentliche Anforderungen stellt, ist wirtschaftlich aus dem Grund ungleich schwerer, weil die einzelnen Verbände der Schutzstaffel räumlich weiter auseinandergezogen sind als die Verbände der SA. Dies bedingt ungleich höhere Transportkosten zur Ausübung des Dienstes.

Der Führer hat deshalb der Schutzstaffel die Errichtung der FM.-Organisation gestattet. Die Fördernden Mitglieder, die nicht Parteigenossen sein brauchen, zahlen monatlich bestimmte Beträge. Zum Inkasso dieser Beträge sind nur die Dienststellen der ᛋᛋ ermächtigt, die vom RFS. (Verwaltungsamt ᛋᛋ) hierzu beauftragt sind. Die FM.-Organisation ist für den Bestand der Schutzstaffel von größter Bedeutung und darf in ihrer Arbeit durch keine andere Dienststelle gestört werden.

Während des Krieges werden die Beiträge nicht kassiert.

Der Reichsführer ᛋᛋ

Organisation der ᛋᛋ-Führung

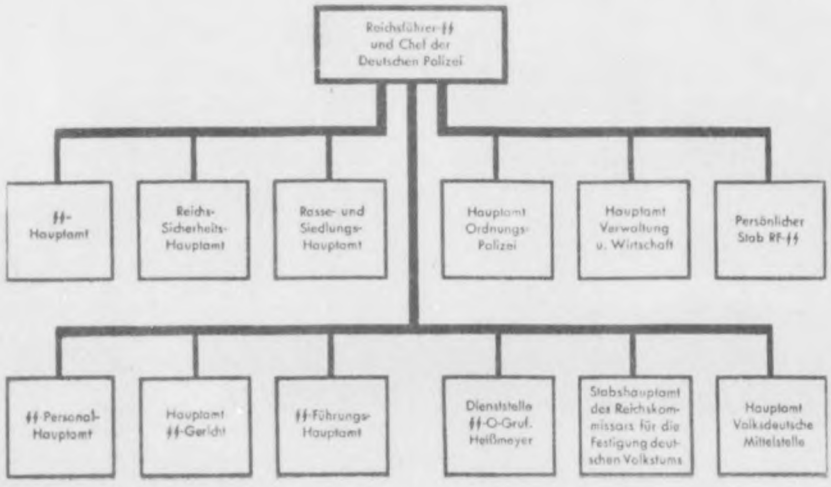

H2867 – 0053

Gliederung der Allgemeinen SS

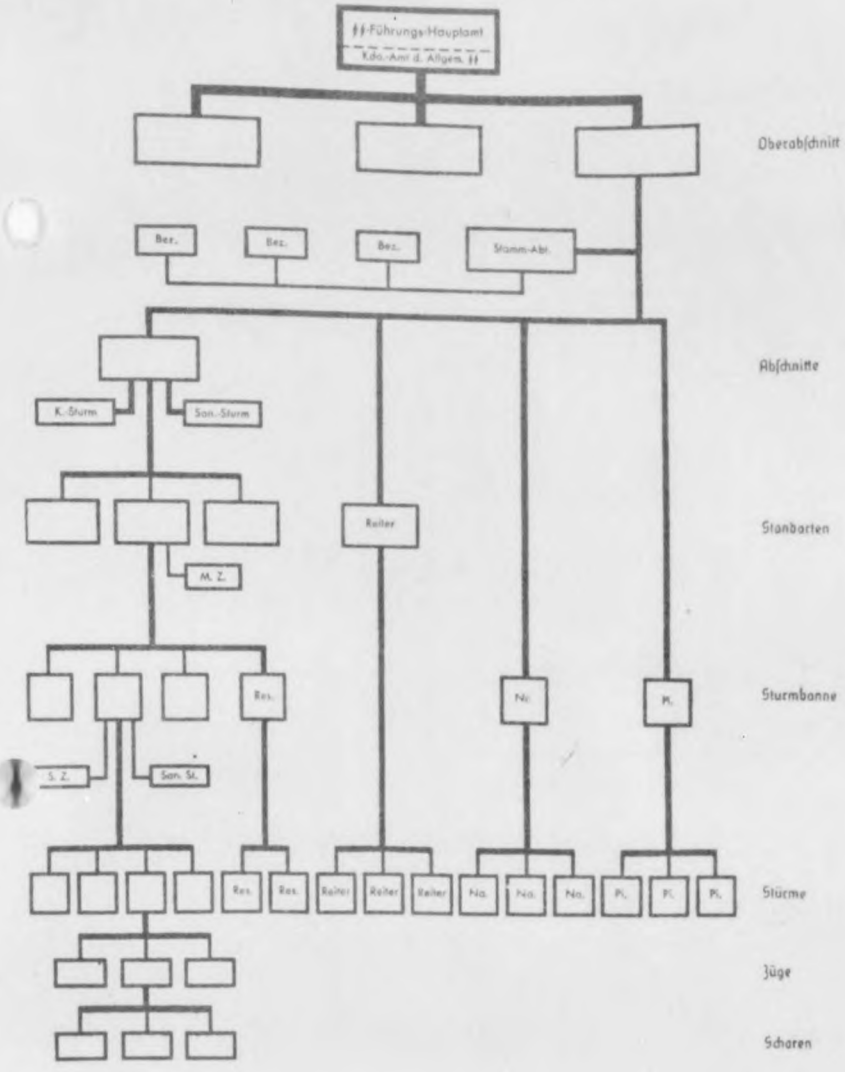

H2867 – 0054

USA - 323
1893 - PS
3220 - PS
2640 - PS

H-2867

USA-323

(1893-PS
2640-PS
3220-PS)

USA-323 1893-PS/2640-PS/3220-PS/

H2867-0055